

Zu dieser Ausgabe

Auch für diese Ausgabe haben gegen hundert Fachleute aus Forschung, Bildung, Beratung und Fachverbänden zusammengearbeitet und unzählige Daten aktualisiert. Dank dieser Teamarbeit im landwirtschaftlichen Wissenssystem bleibt das beliebte Nachschlagewerk ein unentbehrlicher Begleiter für die Landwirtschaft – aktuell, praxisnah und handlich.

Der Wirz Kalender vereint folgende Produkte

- Zwei Handbücher, aufgeteilt in das *Handbuch Betrieb und Familie*: Unternehmensführung, Bäuerliche Hauswirtschaft, Erwerbskombinationen und das *Handbuch Pflanzen und Tiere*: Landbauformen & Labels, Pflanzenbau, Tierhaltung.
- *Wirz Agenda* mit nützlichen Informationen, Marktterminen und Kassenbuch.

Die wichtigsten Seiten zum Gebrauch (in beiden Handbüchern identisch):

- Inhaltsverzeichnis (ab S. 582)
- Branchenverzeichnis (ab S. 1057)
- Stichwortverzeichnis (ab S. 1117)

Online-Beratungsadressen auch unter www.agridea.ch

Mit den besten Wünschen für das Bauern- und Bäuerinnenjahr 2023!

Im September 2022

Redaktion und Verlag

Umschlagbild: © pixabay

Verfasserverzeichnis

AGRIDEA

Alfred Bänninger
Anja Gramlich
Beat Steiner
Benedikt Kramer
Chiara Augsburg
Corinne Zurbrügg
Daniel Mettler
Hansruedi Schoch
Irene Weyermann
Johanna Burri
Johannes Hanhart
Lisa Nilles
Margareta Scheidiger
Markus Rombach
Marlis Ammann
Martina Rösch
Mirjam Bühler
Nadia Frei
Ruth Moser
Sabina Graf
Simon Binder
Simone Hunziker
Valerie Cavin

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse

Markus Gfeller

Agriexpert (SBV)

Adrian Büeler
Beat Schläppi
Eva Büchi
Hansueli Schaub
Martin Goldenberger
Severina Alder
Yvonne Gut

Agrisano

Abt. Versicherungen, SBV

Agrimpuls (SBV)

Beat Nebiker

Agristat (SBV)

Nicole Gysi

Agroscope

Christian Gazzarin
Jean-Daniel Charrière
Katja Heitkämper
Linda Reissig
Marion Girard

apiservice

Anja Ebner
Jean-Daniel Charrière

Aviforum

Andreas Gloor

**BBZA (Landw. Bildungs- und
Beratungszentrum Arenenberg)**

Sybille Roth

BLW (Bundesamt für Landwirtschaft)

Arnaud de Loriot
Hans-Ulrich Tagmann

**BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft)**

Cornelia Stelzer
Hans Stadelmann

**BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen)**

Martin Moser

**BZGS (Berufs- und Weiterbildungszentrum
für Gesundheitsberufe)**

Seline Heim

BZW Lyss (Bildungszentrum Wald)

Jürg Walder
Kaspar Herrmann

HAFL

Christine Jurt
Isabel Häberli

HOLZENERGIE SCHWEIZ

Andreas Keel
Andreas Lüthi

Bäuerin + Gesundheitsdienst

Judith Hübscher Stettler

LID (Landw. Informationsdienst)

Marianne Fuchs
Markus Rediger

Ökostrom Schweiz

Nadine Baumgartner
Simon Bolli
Victor Anspach

PROVIANDE

Mike Schneider

RGD (Rindergesundheitsdienst)

Rose Albers

Landwirtschaftsamt AR

Jeanette Stadelmann

SMP (Schweizer Milchproduzenten)

Thomas Reinhard

Suisag (Schweinegesundheitsdienst)

Corinne Giese

SWISSOLAR

Christian Moll
David Stickelberger
Nathalie Spiller

Der Wirz Kalender



Preise 2023

Set aus beiden Handbüchern und Agenda CHF 44.–

Set aus beiden Handbüchern CHF 32.–

Einzelpreis Handbücher CHF 24.–

Einzelpreis Agenda CHF 18.–

Bestellungen ☎ 061 264 64 64

Impressum

Herausgeberin

AGRIDEA Lindau
Eschikon 28, 8315 Lindau
T 052 354 97 00 / F 052 354 97 97
kontakt@agridea.ch / www.agridea.ch

*Bezug, Branchenverzeichnis
und Inserate*

Wirz Verlag, Rheinsprung 1,
Postfach 1427, 4001 Basel
T 061 264 64 64
media@reinhardt.ch / www.reinhardt.ch

*Konzept und Koordination
Redaktion*

AGRIDEA
Interne und externe Fachmitarbeiter

eISBN 978-3-7245-2601-8

ISBN der Printausgabe 978-3-7245-2565-3

© 2022 Wirz Verlag, Basel

Abkürzungsverzeichnis

a	Are	LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
Abs.	Absatz	LS	Linolsäure
AG	Aktiengesellschaft	LPG	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht
AK	Arbeitskraft/Arbeitskräfte	LwG	Landwirtschaftsgesetz
AKmin	Arbeitskraftminute	LZ	Landwirtschaftszone
Art.	Artikel	M-Bio	Migros-Bio
AP	Agrarpolitik	ME	Melkeinheiten
APD	Absorbierbares Protein Darm (Energie)	MJ	Megajoule
APDN	Absorbierbares Protein Darm (Stickstoff)	m	Meter
ASS	Ackerschonstreifen	m ²	Quadratmeter
BAFU	Bundesamt für Umwelt	m ³	Kubikmeter
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik	MS	Maissilage
BCS	Körperkonditionsklassen	Mt.	Monat
BDB	Biodiversitätsbeiträge	MUFA	Einfach ungesättigte Fettsäuren
BFF	Biodiversitätsförderfläche	MWh	Megawattstunde
BGGB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	NAV	Normalarbeitsvertrag
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	NEL	Nettoenergie Laktation (Milch)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	NEV	Nettoenergie Wachstum (Fleisch)
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme	NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
BZ	Bergzone	NRP	Neue Regionalpolitik
B + S	Betriebsführungs- und Sonderarbeiten	NST	Normalstöße
cm	Zentimeter	ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
DB	Deckungsbeitrag	OR	Obligationenrecht
Delta-T	Temperaturdifferenz	P	Phosphor
dl	Deziliter	PW	Personenwagen
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft	PIOCH	Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse
dt	Dezitonne (100 kg)	PSB	Produktionssystembeiträge
DZV	Direktzahlungsverordnung	PUFA	Mehrfach ungesättigte Fettsäuren
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	PUI	PUFA-Index
EU	Europäische Union	RAUS	Regelmässiger Auslauf ins Freie
EL	Esslöffel	REB	Ressourceneffizienzbeiträge
ET	Embryotransfer	resp.	respektive
ff.	fortfolgende	RF	Rohfaser
FS	Frischsubstanz	RGVE	Raufutterverzehrende Grossvieheinheit
Fu.	Fuder	RP	Rohprotein
g	Gramm	RPG	Raumplanungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	RPV	Raumplanungssystemverordnung
GMF	Graslandbasierte Milch-/Fleischproduktion	SAK	Standardarbeitskraft
GS	Grassilage	SFA	Gesättigte Fettsäuren
GVE	Grossvieheinheit	SG	Schlachtgewicht
GVO	Genetisch veränderte Organismen	SR	Systematische Rechtssammlung der Schweiz
GVP	Grossviehplatz	St.	Stück
h	Stunde	Std.	Stunde
ha	Hektare	t	Tonne
hl	Hektoliter	Th	Traktorstunde
HODUFLU	Internetprogramm zur Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen	TL	Teelöffel
HZ	Hügelzone	TS	Trockensubstanz
IG	Interessengemeinschaft	TZ	Talzone
IK	Investitionskredit	TZW	Tageszuwachs
IP	Integrierte Produktion	UEG	Umsetzbare Energie
JZI	Jodzahl-Index	UEK	Umsetzbare Energie Kalb
kant.	kantonal	ÜGB	Übergangsbeiträge
kg	Kilo	VDP	Verdaulicher Phosphor Schwein
KIP	Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin	VES	Verdauliche Energie Schwein
Kl.	Klasse	VO	Verordnung
KLB	Kulturlandschaftsbeiträge	VP	Verdauliches Protein
km	Kilometer	VSB	Versorgungssicherheitsbeiträge
kW	Kilowatt	WaV	Waldderivation
l	Liter	ZGB	Zivilgesetzbuch
landw.	landwirtschaftlich(e)	Zo	oberirdischer Zustrombereich
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	z. T.	zum Teil
LG	Lebendgewicht	☐	Quelle und/oder weiterführende Literatur
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche	>	grösser als
		<	kleiner als

Inhaltsverzeichnis

S. 582

Landbauformen & Labels

S. 595

LANDBAUFORMEN & LABELS

Pflanzenbau

S. 651

PFLANZENBAU

Tierhaltung

S. 883

TIERHALTUNG

Branchenverzeichnis

S. 1057

BRANCHENVERZEICHNIS

Stichwortverzeichnis

S. 1117

Inhaltsverzeichnis Betrieb und Familie

Zu dieser Ausgabe 1

Verfasserverzeichnis 1

Der Wirt Kalender 3

Impressum 3

Abkürzungsverzeichnis 4

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

19

Aus- und Weiterbildung 20

Berufsbildung der Bäuerin 20

Berufsbeschreibung..... 20

Berufsbildung Landwirt/in..... 21

Berufsbeschreibung..... 21

Weiterbildung..... 23

Aus-/Weiterbildung Alpwirtschaft. 24

Kurse Fachthemen Alpwirtschaft..... 24

Familie und Partnerschaft 26

Die Bauernfamilie 26

Mit Leib und Seele Bäuerin/Bauer..... 26

Familienbeziehungen 26

Generationenkonflikte 26

Partnerschaft braucht Pflege 29

Schwierigkeiten gehören dazu 29

Tipps zur Pflege der Partnerschaft 29

Alleinstehend/Single..... 31

Single als bewusste Lebensform..... 31

Partnersuche in der

Landwirtschaft 32

Kinder 32

Jugendliche 33

Krankheit, Unfall, Überlastung 34

Kurzfristige Ausfälle 34

Lang dauernder Ausfall..... 35

Auszeit 35

Im Falle eines Todes 35

Erste Fragen 35

Über das Sterben reden..... 35

Wohin bei Problemen?..... 36

Landwirtschaftliche Anlaufstellen 36

Allgemeine Anlaufstellen in

schwierigen Situationen 38

Alkohol- und andere Suchtprobleme 38

Gewalt und Aggressionen..... 39

Schulden und wie weiter..... 39

Unternehmens- und Haushaltsplanung 41

Grundsätzliches zur Planung..... 41

Strategische und operative Planung . 41

Partnerschaftliche Betriebsführung... 43

Haushaltsführung 44

Haushaltsbudget..... 45

EDV-Hilfsmittel zur Aufzeichnung. 47

Überblick 47

Anwendungsgebiete..... 48

Finanzierung 53

Allgemeines 53

Finanzierungsbeispiel 54

Investitionshilfen 54

Weitere fremde Mittel..... 59

Finanzielle Notlagen 60

Tragbarkeit von Investitionen 61

Buchführung 63

Handabschluss 63

Abschluss mit eigenem PC 63

Buchführung durch

Buch- und Treuhandstellen 63

Zeitmanagement 64

Aushilfen und Vermittlungsstellen . 66

Überblick Arbeitsvermittlungsstellen. 66

Marketing 69

Grundsätzliches 69

Markttrends, -potenzial,

-forschung 69

Konsumtrends: Nachhaltigkeit,

Herkunft, Natürlichkeit

und Preisorientierung 70

Wie erforsche ich den Markt? 71

Öffentlichkeitsarbeit..... 72

Marketingkonzept eigener Betrieb 76

Situationsanalyse 76

Marketingstrategie 76

Marketinginstrumente 78

Kontrolle..... 84

Basiskommunikation der

Schweizer Bauern 84

Ziele der Kampagne	84	Privatverbrauch	170
Zielgruppen und Massnahmen	85	Naturallieferungen je VbE und Jahr ..	170
Betriebs- und Hauswirtschaftszahlen 86		Privatverbrauch je VbE und Monat ...	171
Produzentenpreise	86	Privatverbrauch der Familie	172
Tagespreise	86	Einkommen und Privatverbrauch der Familie pro Jahr	172
Planungspreise	86	Kosten für Kinder, Lernende und Studierende	173
Agro-Preise geben den Überblick	86	Direktzahlungen und Bedingungen 176	
Deckungsbeiträge und Erntewerte. 87		Beitragsberechtigung und	
Definition Leistung, Erntewert,		Voraussetzungen	176
Deckungsbeiträge	87	Bewirtschafter	176
DB Naturfutterbau differenziert		Standardarbeitskraft (SAK)	177
nach Nutzungsintensität	90	Kulturlandschaftsbeiträge	179
Gebäude und Maschinen..... 92		Versorgungssicherheitsbeiträge	181
Gebäudekosten	92	Biodiversitätsbeiträge	182
Betriebsspezifische Maschinenkosten ..	100	Qualitätsbeitrag	182
Maschinenkosten 2022	102	Vernetzungsbeitrag	183
Bewertung landw. Maschinen und		Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB) .	184
Fahrzeuge	123	Produktionssystembeiträge.....	184
Eigentum und Pacht	126	Tierwohlbeiträge	185
Pachtzinse für ganze Gewerbe	126	Ressourceneffizienzbeiträge	187
Pachtzinse für einzelne Grundstücke	126	Schonende Bodenbearbeitung	187
Pachtzinse für landw. Gebäude	127	Präzise Applikationstechnik	187
Entschädigung für elektrische		Spritzen mit separatem	
Freileitungen/Masten	127	Spülwasserkreislauf	187
Entschädigung für Schächte und		Stickstoffreduzierte Phasenfütterung	
erdverlegte Leitungen	130	von Schweinen	188
Entschädigung für Datentransfer		Reduktion von Pflanzenschutzmitteln.	188
für Dritte	133	Herbizidreduktion auf offener	
Entschädigung Vertragsabschluss		Ackerfläche	188
und Beurkundung	133	Übergangsbeitrag	189
Entschädigung für Kulturschäden	134	Einzelkulturbeiträge	
Arbeitswirtschaft	134	und Getreidezulage	189
Richtzeiten für Arbeits- und		Regionale Ressourcenprogramme .	189
Produktionsverfahren	135	Sömmerungsbeitrag	190
Arbeitsbereiche der Bäuerin	155	Landschaftsqualitätsbeitrag	191
Arbeitsteilung auf dem		Biodiversitätsbeitrag.....	191
Landwirtschaftsbetrieb	157		
Burnout	158		
Löhne	160		
Entlöhnung familienfremder			
Arbeitskräfte	160		
Entlöhnung familieneigener			
Angestellter.....	161		
Unbezahlte Arbeit	163		
Kalkulationen im Haushalt	164		
Wirtschaftlichkeit in der			
Selbstversorgung	166		
Kostenberechnung von			
Haushaltsmaschinen	167		
Überbetrieblicher Geräteeinsatz	169		

Recht und Vorschriften	192	Erneuerbare Energien.....	251
Landwirtschaftliche Pacht/Miete	192	Innere Aufstockung.....	251
Pacht einzelner Grundstücke.....	192	Bauten/Anlagen, die über innere	
Pacht ganzer Gewerbe.....	192	Aufstockung hinausgehen.....	252
Gewöhnliche Pacht und Miete.....	193	Wohnbauten in der LZ.....	252
Hofübergabe	193	Neurechtliche Wohnbauten in der LZ	252
Regelungen vor der Hofübergabe	194	Unter Schutz gestellte Bauten und	
Bäuerliches Bodenrecht		Anlagen in der LZ.....	253
(Gültigkeit und Begriffe).....	194	Bauten in Streusiedlungsgebieten	
Lebzeitige Veräusserung.....	195	und landschaftsprägende Bauten .	253
Übernahme im Erbfall.....	197	Zweckänderungen bei Bauten	
Öffentlich-rechtliche Beschränkungen .	198	in der LZ.....	253
Inventar.....	199	Nicht landw. Nebenbetriebe.....	254
Wohnrecht/Mietvertrag.....	202	Bauten und Anlagen für die Haltung	
Ausstieg aus der Landwirtschaft.....	204	und Nutzung von Pferden.....	255
Auswandern.....	207	Anstehende Revisionen.....	255
Überbetriebliche Zusammenarbeit .	209	Vertragsrecht	256
Kooperationsformen.....	209	Der Kaufvertrag.....	256
Überbetrieblicher Maschineneinsatz ..	214	Spezieller Kaufvertrag: Viehkauf.....	257
Förderinstrumente	216	Der Werkvertrag.....	258
Kohärente Raumentwicklung		Der Auftrag.....	258
von Stadt und Land.....	216	Arbeitsrecht	259
Agrarpolitik.....	217	Der Arbeitsvertrag.....	259
Regional-, Raumordnungs- und		Sozialversicherungen.....	260
Tourismuspolitik.....	219	Haftung des Arbeitnehmers.....	261
Raumentwicklung und		Bei Streitigkeiten.....	261
nachhaltige Entwicklung.....	220	Ausländerregelung.....	262
Umweltpolitik.....	220	Entlohnung.....	263
Weitere Unterstützungen.....	221	Haftpflichtrecht	263
Schutz von Ursprungsbezeichnungen/		Gesellschaftsformen	264
Markenschutz	222	Einfache Gesellschaft.....	264
Gewässerschutz		Aktiengesellschaft AG.....	265
in der Landwirtschaft	226	Gesellschaft mit beschränkter	
Primärproduktion	231	Haftung GmbH.....	265
Landw. Versicherungswesen	232	Genossenschaft.....	266
Landw. Personenversicherungen.....	233	Verein.....	266
Sach- und Vermögensversicherungen	234	Ehe- und Erbrecht, Konkubinats	267
Sicherheit und Gesundheit		Eheliches Güterrecht.....	267
in der Landwirtschaft	236	Lebensgemeinschaft (Konkubinats)....	271
Landw. Fahrzeuge im Verkehr	238	Scheidung in der Landwirtschaft.....	272
Allgemeine Verkehrsvorschriften.....	238		
Zulässige Gewichte bei Anhängern ..	241		
Landw. Fahrzeuge mit 40 km/h.....	242		
Arbeiten ausserhalb der			
Landwirtschaft.....	243		
Mehrwertsteuer in der			
Landwirtschaft	244		
Steuern	244		
Einkommenssteuer.....	245		
Vermögenssteuer.....	247		
Grundstückgewinnsteuer.....	247		
Auswahl zu weiteren			
Besonderheiten.....	247		
Raumplanung	248		
Grundlage.....	248		
Zonenkonforme Bauten in der LZ.....	250		
		Statistische Angaben	275
		Masse und Gewichte	285
		Masseinheiten.....	285
		Raumgewichte, Dichte	
		(spezifische Gewichte).....	286

BÄUERLICHE HAUSWIRTSCHAFT		289	
Ernährung 290			
Die ausgewogene Ernährung.....	290	Beliebte Ampelpflanzen	338
Energiebedarf	290	Frostempfindliche Kübelpflanzen	339
Nährwerttabelle	292	Stauden	340
Schweizer Lebensmittelpyramide.....	293	Beliebte Zwiebel- und Knollengewächse	342
Schlankeitsdiäten.....	293	Sträucher und Halbsträucher.....	343
Ernährungsformen/ Ernährungstrends	295		
Nahrungsmittel im Einkaufskorb ...	295	Wohnen 344	
Tipps zum Einkauf.....	296	Küche	344
Zusatzstoffe	296	Was ist wichtig und nötig?	344
		Kücheneinrichtung.....	345
		Küchengeräte	346
Selbstversorgung 298		Nassraum und Schmutzschleuse.....	350
Allgemeines.....	298	Bodenbeläge	351
Konservierungsmethoden Überblick.	299	Licht	353
Gemüse- und Obstkonservierung ..	301	Einrichten	354
Latwerge/Birnel	301	Grundsätzliche Fragen	354
Essigherstellung	301	Möbelein Kauf	355
Milchsäuregärung bei Gemüse	301	Bequem sitzen, arbeiten, stehen (Ergonomie)	355
Milchverarbeitung	302	Das Bett.....	356
Fleischverarbeitung.....	305	Zimmerpflanzen	358
Benennung der Fleischstücke	305	Reinigung 358	
Konservierung von Fleisch	307	Kehren mit dem Besen	358
Konservierung von Eiern	308	Staubsauger.....	359
Schädlinge im Haushalt	308	Feucht und nass wischen mit Mikrofasern.....	360
Allgemeines	308	Hartbodenreiniger.....	361
Vorbeugung und Bekämpfung	309	Reinigungsmittel	361
Wichtige Schädlinge und deren Bekämpfung	310	Unterhalt 362	
Stellenwert der Selbstversorgung .	312	Werkzeugkasten für den Haushalt ...	362
Die Selbstversorgung im Vergleich ...	312		
Vorratsmengen der Selbstversorgung..	312		
		Textilien 363	
Hausgarten 314		Textilfasern	363
Kompost	314	Schichtenprinzip als Grundidee	363
Pflanzenernährung/Düngung	316	Funktionelle Technologien.....	363
Gründüngung.....	317	Textilien und Ökologie.....	364
Pflanzenschutz.....	318	Empfehlungen beim Kauf von Textilien	366
Schädlinge und Krankheiten	321	Pflegesymbole für Textilien.....	367
Gemüse 324		Textilrecycling..... 368	
Fruchtfolge/Trachten	324	Textilpflege 368	
Einteilung der Gemüse nach Nährstoffentzug	325	Waschmittel.....	369
Einteilung der Gemüse nach Familien.....	325	Spezialwaschmittel.....	371
Mischkultur.....	326	Fleckenentfernung	372
Pflanzen von Gemüsesetzlingen	332	Handwäsche	373
Frischlagerung von Gemüse	332	Waschmaschinen	373
Blumen..... 334		Maschinenwäsche	375
Wichtige Einjahresblumen.....	335	Wäschetrocknung	375
Beliebte Fenster- und Balkonpflanzen	338	Bügelgeräte	376
		Chemische Reinigung	377
		Spezialbehandlungen.....	378

Gesundheit	379	Erntezeitpunkt für Heilpflanzen	386
Gesundheitserhaltung und -förderung	379	Konservieren von Heilpflanzen	387
Was ist Gesundheit?	379	Teezubereitung	388
Gesundheit und Landwirtschaft	380	Gebräuchliche einheimische Heilpflanzen	388
Einfache gesundheitliche Störungen	381	Salben, Cremes und Balsame selber herstellen	392
Fieber	381	Inhalt der Hausapotheke	392
Erkältungskrankheiten/Grippe	382	Teeschrank	393
Durchfall/Erbrechen	383	Impfungen	393
Verstopfung	384	Impfen, ja oder nein?	393
Insektenstiche/-bisse	385	Wickel, Kompressen, Auflagen, Kataplasmen	394
Sonnenbrand/Sonnenschutz	386	Was sind Wickel?	394
Heilkräuter/Heilpflanzen/ Pflanzenheilkunde	386	Hilfe und Pflege zu Hause	396
		Nützliche Adressen	396
ERWERBSKOMBINATIONEN			399
Planung und Voraussetzungen	400	Regionale Vertragslandwirtschaft ..	446
Alternativen zu Betriebswachstum.	400	Was ist regionale Vertragslandwirtschaft?	446
Planung v. Erwerbskombinationen..	400	Zwei verschiedene Modelle	446
Voraussetzungen für den Aufbau..	401	Vorteile des RVL-Konzepts	447
Gründe für und gegen		RVL-Initiativen in der Deutschschweiz	448
Erwerbskombinationen	402	Bedeutung der RVL in Europa	449
Ideen für Erwerbskombinationen	403		
Gesetzliche Rahmenbedingungen.	404		
Familienzulagen	404		
Bäuerliches Bodenrecht	404		
Direktzahlungen	405		
Strukturverbesserungen und Betriebshilfe	405		
Raumplanung	405		
Sozialversicherungen	405		
Pacht	405		
Lebensmittelgesetz	406		
Steuern	409		
Direktvermarktung	411	Agrotourismus und Gastronomie	450
Verkaufsformen in der Direktvermarktung	411	Allgemeines	450
Persönliche und betriebliche Voraussetzungen	412	Voraussetzungen und gesetzliche Bestimmungen	452
Überbetriebliche Zusammenarbeit	412	Angebotsgestaltung	453
Schätzung des Absatzpotenzials	413	Angebote im Agrotourismus	455
Gesetzliche Bestimmungen	413	Mit Kooperationen zum Erfolg	456
Direktverkauf von Rohmilch ab Hof	414	Wirtschaftlichkeit und Preisbildung	457
Direktvermarktung von Fleisch	415	Preisbildung	457
Erklärungen zur Preisgestaltung	418	Preisgestaltung Agrotourismus	459
Richtpreise	418	Vermarktung	460
Bio-Richtpreise	422	Marketingkonzept	460
Verkaufsgespräch	427	Erstkontakt mit dem Gast	461
Geräteliste für Selbstversorgung und Produkteverwertung	428	Die 7 größten Fehler im Tourismus	461

Bildungsangebote	462	Holzenergie	480
Schule auf dem Bauernhof – SchuB .	462	Verwendung von Holz.....	480
Schlüssel zur Natur.....	463	Verrechnung von Energieholz.....	480
Betreuung auf dem Bauernhof	464	Holzheizungssysteme	481
Charakterisierung der		Holz-Wärmeverbund	482
Betreuungsgruppen	464	Sonnenenergie	483
Voraussetzungen für		Solarstrom	483
Betreuungsleistungen	464	Solarwärme	486
Nutzen für die Bauernfamilie	465	Eigenverbrauch	489
Ausbildungsangebot	466	Funktionsweise Eigenverbrauch.....	489
Vermittlungsorganisationen	467	Wärmetauscher	491
Dienstleistungen mit Tieren	469	Ausserlandw. Nebenerwerb	492
Übersicht	469	Grundsätzliches.....	492
Dienstleistungen Maschinen/Geräte	472	Einstieg ins Berufsleben.....	492
Eigene Stärken nutzen	472	Planung von	
Besonders geeignete		Wiedereinstieg/Neueinstieg	493
Dienstleistungen.....	472	Der Zu- oder Nebenerwerb	
Tipps zum erfolgreichen Angebot	472	rückt näher	493
Ermittlung des		Selbstständig oder unselbstständig...	495
Entschädigungsansatzes	472	Stellensuche.....	496
Erneuerbare Energien	474	Anstellungsvarianten.....	498
Allgemeines.....	474	Muster-Arbeitsverträge	500
Biogas	474	Spezielle Arbeitsformen	502
Einleitung	474	Freiwilligenarbeit und	
Betrieb und Produktion	474	ehrenamtliche Arbeit	502
Planung einer Biogasanlage	476	Politische Ämter	503
Realisierung	477		
Wirtschaftlichkeit.....	478		

BRANCHENVERZEICHNIS

505

STICHWORTVERZEICHNIS

565

Inhaltsverzeichnis Pflanzen und Tiere

Zu dieser Ausgabe	577	Abkürzungsverzeichnis	580
Verfasserverzeichnis	577		
Der Wirz Kalender	579		
Impressum	579		

LANDBAUFORMEN & LABELS 595

Landbauformen	596	Alpwirtschaft	627
Konventionelle Landwirtschaft.....	596	Allgemeines.....	627
Ökologischer		Alppersonal	630
Leistungsnachweis ÖLN.....	596	Stellenmarkt	630
Definition und Ziele der IP	596	Arbeitsvertrag	631
Grundsätze des ÖLN	596	Löhne	633
Allg. Bedingungen zum ÖLN	597	Versicherungen	634
Fruchtfolge	600	Vorschriften und Aufzeichnungen	635
Bodenschutz	602	Wichtige Vorschriften	635
Düngung	603	Branchenleitlinie (SAV)	638
Pflanzenschutz.....	605	Alpmilchrapport.....	638
Förderung der Biodiversität	607	Unfallverhütung in der	
ÖLN in weiteren Kulturen	610	Alpwirtschaft.....	638
Biologischer Landbau	610	Grossraubtiere	639
Allgemeines	610	REGA und Tierkadavertransport	640
Umstellung und Beratung	611	Vermarktung	641
Bio-Verordnung.....	612	Alpkäse.....	641
Vermarktung von Bio-Produkten	614	Alpfleisch.....	642
Markt allgemein.....	614	Bio-Alpung	643
Alternative Anbausysteme	615	Adressen zur Alpwirtschaft	644
		Literatur und andere Hilfsmittel	645
		Merkbblätter und Formulare	645
Labels & Markenprogramme	617		
Allgemeines.....	617		
Wichtigste Labels &			
Markenprogramme	617		
SwissGAP	622		
Für wen gilt SwissGAP?.....	622		
Grundlegendes zum Verständnis			
von SwissGAP	622		
Allgemeines	622		
Checkliste	624		
Erläuterungen einzelner			
Anforderungen.....	625		

PFLANZENBAU		651
Bodenbearbeitung		652
Allgemeines	652	
Verschiedene Verfahren der schonenden Bodenbearbeitung...	652	
Saatgut		653
Rechtliche Grundlagen und Qualitätsanforderungen	653	
Saatgut und Züchtung im Bio-Landbau.....	654	
Düngung		657
Suisse-Bilanz	657	
Parzellenweise Düngungsplanung	662	
Ermitteln der zu düngenden Nähr- stoffmenge (Düngungsnormen)....	662	
Deckung des Nährstoffbedarfs mit organischen Düngern	674	
Deckung des Nährstoffbedarfs mit Mineraldüngern	681	
Güllelagerung und -ausbringung ..	684	
Güllelagerung	684	
Gülleausbringung	685	
Pflanzenschutzmittel		688
Fachbewilligung.....	688	
Gefahrstoffkennzeichnung	688	
Bedeutung der Symbole.....	689	
Umweltgerechte Entsorgung.....	689	
PSM und Umweltschutz	689	
Checkliste		
PSM & Gewässerschutz	690	
SPe-Anwendungsaufgaben	694	
PSM und Anwenderschutz	696	
Verhalten in Notfällen	696	
Vergiftungsrisiko	696	
Das STOP-Prinzip.....	697	
Persönliche Schutzausrüstung	697	
Förderprogramme im		
Pflanzenschutz	698	
Reduktion von Umweltrisiken bei der Anwendung von PSM	698	
Beiträge für präzise Applikationstechnik.....	698	
Investitionshilfen für Füll- und Waschplätze für Pflanzenschutzspritzen	699	
Biodiversitätsförderung		700
Allgemeines.....	700	
Beiträge für BFF und Nützlingsstreifen.....	700	
Anforderungen an BFF und Nützlingsstreifen.....	702	
Wiesen	703	
Weiden und Sömmerungsgebiet	705	
Acker-BFF	706	
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche und in Dauerkulturen	709	
Gehölz I	710	
Gehölz II	713	
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	714	
Andere.....	715	
Vernetzungsbeitrag	717	
Herbizideinsatz in BFF – bewilligte Wirkstoffe	718	
Bedingungen		
Landschaftsqualitätsbeiträge LQB		719
Ziel der Landschaftsqualitätsbeiträge	719	
Wer erhält Beiträge?	719	
Was ist ein Landschaftsqualitätsprojekt?.....	719	
Wie haben Interessierte vorzugehen?	719	
Wie werden die Beiträge bemessen?	720	

Ackerbau	721	Futterbau	793
Getreide.....	721	Wiesenpflanzen, Wiesentypen.....	793
Sortenwahl	721	Wiesenpflanzen	793
Saat	733	Wiesentypen im Naturfutterbau.....	795
Pflanzenschutz.....	734	Bestandesbeurteilung.....	798
Fruchtfolgebeschränkungen	735	Bewirtschaftung der	
Markt: Getreide	735	Wiesen und Weiden.....	802
Rüben.....	743	Abgestufte	
Sortenwahl	743	Bewirtschaftungsintensität	802
Saatgutbedarf, Ablagedistanz	745	Nutzung	803
Bestandesdichte	746	Weidewirtschaft.....	806
Pflanzenschutz.....	747	Düngung	807
Fruchtfolgebeschränkungen	747	Unkrautregulierung.....	808
Markt: Zuckerrüben	747	Übersaat	811
Markt: Futterrüben,		Kunstoffutterbau.....	812
Zuckerrübenblätter.....	752	Standardmischungen	812
Kartoffeln	753	Anlage von Kunstwiesen	817
Sortenwahl	753	Zwischenfutterbau/Gründüngung .	819
Pflanzung	758	Wichtigste Zwischenkulturen	819
Pflanzenschutz.....	758	Merkmale für die Fütterung.....	821
Fruchtfolgebeschränkungen	759	Futterkonservierung	821
Markt: Speisekartoffeln	759	Verluste	821
Mais.....	764	Trocknung.....	822
Sortenwahl	764	Silieren	823
Saat	770	Bewertung der Wiesenfutterqualität	827
Pflanzenschutz.....	770	Einschätzmethode AGFF	827
Fruchtfolgebeschränkungen	770	Ernterapport	829
Richtpreis für stehenden Mais 2022 .	771	Chemische Raufutteranalyse	830
Ölsaaten.....	773	Einschätzung unbekannter	
Einzelkulturbeiträge.....	773	Dürrfutter- bzw. Grassilageposten	830
Sortenwahl	774	Preise: Futterbau	830
Saat	778		
Pflanzenschutz.....	780	Obst	834
Fruchtfolgebeschränkungen	780	Anbautechnik.....	834
Markt: Ölsaaten	781	Obstanlagen	834
Weltmarkt, Ölsaaten	781	Feldobstbau	835
Körnerleguminosen	784	Markt: Obst	836
Einzelkulturbeiträge	784	Produzentenpreise	836
Sortenwahl	784	Absatzmöglichkeiten.....	841
Saat	787	Labels	841
Pflanzenschutz.....	788		
Fruchtfolgebeschränkungen	788	Beeren	843
Markt: Körnerleguminosen	788	Anbautechnik.....	843
Tabak	789	Markt	844
Sorten.....	789	Allgemeines	844
Pflanzung	789	Beeren Produzentenrichtpreise	846
Pflanzenbestände.....	790	Labels	846
Pflanzenschutz.....	790		
Fruchtfolgebeschränkungen	790	Gemüse	847
Preise: Tabak	790	Anbautechnik.....	847
Nachwachsende Rohstoffe	791	Markt	847
Chinaschilf.....	791	Marktsituation	847
Hanf	791		

Marktordnung	849
Preisbildung und Information	850
Richtpreise für Verarbeitungsgemüse ..	851
Richtpreise für Gemüse	852
Labels & Markenprogramme	857

Rebbau 858

Bedingungen	858
Anbautechnik	858
Markt	859

Kräuter 861

Anbautechnik	861
Markt	861

Freilandschnittblumen 863

Allgemeines	863
Artenliste	863
Pflanzenschutz	865
Düngung und Pflanzenernährung	865
Fruchtfolge	865
Preise für den Direktverkauf	865

Waldwirtschaft 866

Waldpflege	866
Holznutzung und -vermarktung	868
Einmessen und Sortieren	870
Messung von Rundholz	870
Messung von Industrieholz	871
Messung von Energieholz	871
Sortierung von Rundholz	872
Sortierung von Industrieholz	875
Sortierung von Energieholz	876
Kaufmännischer Teil	877
Preise für Sägerundholz	877
Energieholz	878
Ankauf von Holz	878
Preise Energieholz	878
Verkauf	879
Preise Schleif- und Zelluloseholz	881
Richtpreise für Christbäume	882
Statistik zur Forstwirtschaft	882

TIERHALTUNG

883

Milchmarkt 884

Marktsituation	884
Milchmarktordnung	888
Milchverkauf/Preise	890
Label und Garantiemarken	894
Beratung und Unterstützung	895
Ausblick	896

Fleischmarkt 897

Inlandproduktion	897
Rückblick Fleischmarkt 2021	898
Marktordnung	901
Importsystem	901
Preise	901
Qualitätsmanagement	
Schweizer Fleisch	904
Ausblick	904

Allgemeines zur Tierhaltung 905

Tierschutz	905
Aktuelles Tierschutzgesetz	905
Tierhaltungsvorschriften für spezifische Beiträge und Labels..	907
Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF	908
Tierwohlbeiträge	910
Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion	911
Tierverkehrskontrolle und Tierarzneimittelverordnung	912
Tierverkehrskontrolle	912
Tierseuchen	914
Wichtige Tierseuchen	915
Tierarzneimittelverordnung TAMV	917
Futtermittelrecht	920
Futter- und Sömmerungsgeld	921
Futtergeld	921
Sömmerungsgeld	929

Milchkühe	930	Schafe	981
Fütterung.....	930	Fütterung.....	981
Allgemeines zur Wiederkäuerfütterung	930	Bedarfsnormen	982
Praktische Hinweise	933	Haltung	987
Nährwerttabellen für Wiederkäuer ...	935	Tiergesundheit und Fruchtbarkeit.....	987
Bedarfsnormen	948	Schafkrankheiten und Tierseuchen...	987
Fütterungsanpassung.....	949	Stallbau	989
Haltung	951	Abmessungen von	
Zucht und Preise Zuchtvieh.....	951	Aufstallungssystemen.....	989
Tiergesundheit und Fruchtbarkeit.....	953	Markt	990
Rinderkrankheiten und Tierseuchen ..	956	Allgemeines	990
Haltungsvorschriften	960	Produzentenpreise	991
Stallbau	961		
Abmessungen von		Ziegen	994
Aufstallungssystemen.....	961	Fütterung	994
		Praktische Hinweise	994
		Bedarfsnormen	995
		Haltung	998
		Tiergesundheit und Fruchtbarkeit.....	998
		Ziegenkrankheiten und Tierseuchen ..	999
		Stallbau	999
		Abmessungen von	
		Aufstallungssystemen.....	999
		Markt	1000
		Allgemeines	1000
		Produzentenpreise	1001
		Schweine	1003
		Fütterung	1003
		Praktische Hinweise	1003
		Nährwerttabelle für Schweine	1005
		Bedarfsnormen	1006
		Fütterung der Zuchtsauen und Ferkel..	1007
		Fütterung der Mastschweine	1010
		Haltung	1011
		Tiergesundheit und Fruchtbarkeit.....	1011
		Schweinekrankheiten und Tierseuchen ..	1011
		Haltungsvorschriften	1016
		Stallbau	1017
		Abmessungen von	
		Aufstallungssystemen.....	1017
		Markt	1018
		Marktsituation	1018
		Marktordnung	1019
		Preisbildung	1020
		Produzentenpreise	1021
		Labelprogramme für Mastschweine..	1022
		Afrikanische Schweinepest.....	1023
		Ausblick	1023
Rindviehaufzucht	963		
Fütterung.....	963		
Strategische Überlegungen	963		
Praktische Hinweise	963		
Bedarfsnormen	964		
Aufzuchtvertrag für Rinder.....	964		
Haltung	967		
Haltungsvorschriften	967		
Tiergesundheit und Fruchtbarkeit.....	967		
Rinderkrankheiten und Tierseuchen ..	967		
Mutterkuhhaltung	968		
Fütterung.....	968		
Praktische Hinweise	968		
Bedarfsnormen	968		
Haltung	969		
Haltungsvorschriften	970		
Zuchtorganisationen	970		
Mastkälber	971		
Fütterung.....	971		
Praktische Hinweise	971		
Bedarfsnormen	971		
Haltung	973		
Tiergesundheit	973		
Kälberkrankheiten und Tierseuchen ..	973		
Rindviehmast	975		
Fütterung.....	975		
Bedarfsnormen	975		
Tiergesundheit.....	980		

Geflügel	1024	Bienen	1042
Fütterung.....	1024	Allgemeines	1042
Allgemeines	1024	Imkerin und Imker.....	1042
Legeküken/Junghennen	1024	Betriebswirtschaftliches.....	1043
Legehennen.....	1024	Pflichten der Imkerin/des Imkers.....	1043
Mastpoulets.....	1025	Preise, Erträge.....	1043
Haltung	1025	Zukunftsperspektiven.....	1044
Stallsystem und Flächenbedarf	1025	Organisationen und Literatur	1045
Einrichtungen	1026		
Investitionskosten für		Nischen-Produktionsformen	1046
grosse Geflügelställe.....	1028	Allgemeines	1046
Klima und Beleuchtung	1028	Merkmale von	
Krankheiten	1029	Nischen-Produktionsformen.....	1046
Allgemeines	1029	Produzentenpreise	1048
Geflügelkrankheiten		Details zu Nischen-	
und Tierseuchen.....	1029	Produktionsformen.....	1049
Markt	1031		
Produktion und Konsum	1031	Gefährdete Nutztierassen	1053
Absatz und Vermarktung	1032	Pro Specie Rara (PSR).....	1053
Produktionsplanung Eier	1032		
Eier-Direktvermarktung	1033		
Produktionsplanung Geflügelfleisch ...	1033		
Eierpreise	1034		
Pferde	1036		
Fütterung.....	1036		
Praktische Hinweise	1036		
Nährwerttabelle für Pferde.....	1036		
Bedarfsnormen	1037		
Rationenpläne.....	1039		
Haltung	1039		
Tiergesundheit und Fruchtbarkeit	1039		
Pferdekrankheiten und Tierseuchen .	1040		
Stallbau	1041		
Markt	1041		
Preise und Kosten	1041		
Vermarktung.....	1041		

BRANCHENVERZEICHNIS

1057

STICHWORTVERZEICHNIS

1117

Landbauformen & Labels

Landbauformen S. 596

Labels & Markenprogramme S. 617

SwissGAP S. 622

Alpwirtschaft S. 627

Abkürzungsverzeichnis S. 580
Inhaltsverzeichnis S. 582
Branchenverzeichnis S.1057
Stichwortverzeichnis S.1117

Landbauformen

AGRIDEA

Konventionelle Landwirtschaft

Die konventionelle Landwirtschaft grenzt sich von den beiden Landbauformen IP bzw. ÖLN und Bio dadurch ab, dass ausser den gesetzlichen Mindestanforderungen, denen jeder landw. Betrieb unterliegt (z. B. Tierschutz, Gewässerschutz, Anwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel), keine weiteren gesetzlichen Anforderungen gelten. Man geht davon aus, dass konventionelle Betriebe den Einsatz von Produktionsmitteln intensivieren, um ein Maximum an Erträgen zu erzielen. Dies geht mit unerwünschten Folgen für die Umwelt einher (Bodenerosion, Gewässerverunreinigung, Abnahme der Artenvielfalt usw.). Um diesen entgegenzuwirken, wurden die Prinzipien des integrierten oder biologischen Landbaus als Alternative zur konventionellen Bewirtschaftung entwickelt.

Da mittlerweile mehr als 98 % aller Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz mind. den ÖLN erfüllen, spielt die konventionelle Produktion heute praktisch keine Rolle mehr.

Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN

In der Schweiz wird für «integrierte Produktion» mittlerweile der Begriff «Ökologischer Leistungsnachweis» (ÖLN) synonym verwendet. Der ÖLN orientiert sich an den Prinzipien des integrierten Landbaus und ist in der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes definiert. Der Begriff «integrierte Produktion» ist jedoch nicht gesetzlich geschützt und wird als solcher in der DZV nicht erwähnt.

Definition und Ziele der Integrierten Produktion IP

Bei der IP wird der Betrieb als Einheit verstanden. Es stehen der Gesamtbetrieb und seine Menschen im Zentrum. Sie ist eine umweltschonende Landnutzungsform zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und Rohstoffe. Durch die weitgehende Nutzung natürlicher Ressourcen und Regulationsmechanismen bei möglichst geschlossenen Nährstoffkreisläufen wird der Einsatz umweltbelastender Betriebsmittel reduziert und die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten. Das Motto der IP lautet: «So wenig wie möglich, so viel wie nötig.»

Die geforderten ökol. Elemente (sogenannte Biodiversitätsförderflächen) wie Hecken, Magerwiesen, Hochstammobstbäume und andere natürliche Lebensräume bereichern die Landschaft und tragen zur Erhaltung der Artenvielfalt bei.

Grundsätze des ÖLN

Der ÖLN ist Voraussetzung für den Erhalt sämtlicher Direktzahlungen mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge. Folgende Ziele der Agrarpolitik sollen damit erreicht werden:

- Förderung der natürlichen Artenvielfalt
- Senkung der Nitratbelastung im Grund- und Quellwasser
- Reduktion der Phosphorbelastung in Oberflächengewässern
- Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässern
- tiergerechte Haltung

Zur Erreichung dieser Ziele gelten spezifische Anforderungen an eine ausgeglichene Düngebilanz, einen angemessenen Anteil Biodiversitätsförderflächen, eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz sowie den gezielten Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Es gibt Betriebe, die keine Direktzahlungen erhalten (z. B. Überschreitung der Altersgrenze) und trotzdem nach den Vorgaben des ÖLN wirtschaften. Dies häufig, weil der ÖLN ebenso Voraussetzung für zahlreiche sogenannte Labelprogramme ist.

Die wichtigsten Anforderungen des ÖLN:

- Tiergerechte Haltung der Nutztiere unter Einhaltung der Tierschutzverordnung.
- Ausgeglichene Düngerbilanz
- Mindestanteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- Geregelter Fruchtfolge bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche (2 Varianten sind möglich: Entweder jährlich mind. 4 verschiedene Ackerkulturen mit max. Kulturenteilen oder definierte Anbaupausen einhalten)
- Geeigneter Bodenschutz bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Ansäen einer Winterkultur oder Zwischenfrucht bei Hauptkulturen, die vor dem 31. August geerntet werden. Bei Erosion muss nachgewiesen werden, dass geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Erosion getroffen werden.
- Gezielte Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach dem Schadschwellenprinzip. Einige Pflanzenschutzmittel dürfen nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden.

Einhaltung weiterer Gesetze

Wer Direktzahlungen beansprucht, muss die landw. bedeutsamen Bestimmungen in Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie der Luftreinhalteverordnung einhalten!

Nachweispflicht für Bewirtschafter

Wenn Sie Direktzahlungen beantragen, müssen Sie der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass Sie den gesamten Betrieb nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaften.

Allgemeine Bedingungen zum ÖLN

KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis

Die Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin (KIP) hat die KIP-Richtlinien zusammen mit der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion (SAIO), dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) und Vitiswiss (FSV) erarbeitet. Sie umfassen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und basieren auf der Direktzahlungsverordnung (DZV). Die Originalverordnung finden Sie unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen. Die Richtlinien haben den Anspruch, die gesetzlichen Auflagen in der Verordnung in einer verständlichen Sprache zu beschreiben. Die Direktzahlungsverordnung bildet die Basis für entsprechende Beiträge und ist juristisch massgebend.

Weitergehende Auflagen von Markenorganisationen und Labels wie SUISSE GARANTIE, SwissGAP und IP-Suisse sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien.

Gesamtbetrieblichkeit

Der ÖLN ist gesamtbetrieblich. Sie müssen für sämtliche bewirtschafteten Flächen die KIP-Richtlinien einhalten. Ausnahmen siehe unter «Nebenkulturen» und «Bewirtschaftung von Flächen im Ausland».

Nebenkulturen

Eine Kultur mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 Aren pro Betrieb darf anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden. Für den Feldobstbau gelten im ÖLN die vereinfachten Mindestanforderungen der SAIO (SAIO-Richtlinien). Auch für Kleinanlagen unter 20 Aren gelten die SAIO-Richtlinien. Siehe dazu «Einsatz von Pflanzenschutzmitteln». Wenn Sie Marken- oder Labelprodukte erzeugen, müssen Sie deren Anforderungen betreffend Mindestfläche beachten.

Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen

Sie können nur Flächen abtauschen mit Betrieben, die sich auch für den ÖLN angemeldet haben. Betriebe, die Flächen abtauschen, müssen diese Flächen im Flächenformular nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr und nicht nach Eigentum oder Pacht deklarieren.

Ausnahmen gibt es im Gemüse- und Zwischenfutterbau. Die kurzfristige Miete von Parzellen zur Bewirtschaftung vor oder nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr ist erlaubt. Beispiel: ein Satz Salat nach Getreide. Das Gleiche gilt für den Zwischenfutterbau mit Herbst- und/oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen (siehe Regelung zur vorübergehenden Nutzung von Flächen «Kurzpacht» des BLW).

Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationsperiode am längsten belegt.

Betriebsflächen, die zur Nutzung einer Drittperson überlassen werden, müssen ebenfalls nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftung weit entfernter Produktionsstätten

Wenn Sie einen Betrieb mit mehreren Produktionsstätten haben und die Fahrdistanz zwischen diesen Produktionsstätten mehr als 15 km beträgt, wird für jede Produktionsstätte der Anteil BFF, gemäss Kapitel «Förderung der Biodiversität», separat verlangt.

Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar ist.

Bewirtschaftung von Flächen im Ausland

Sie müssen die Richtlinien für den ÖLN auch auf den Flächen im Ausland erfüllen. Davon ausgenommen ist der Anteil BFF.

Sie müssen den geforderten Prozentanteil von 7 % resp. 3,5 % BFF nur auf der Inlandsfläche erfüllen. Diese BFF müssen aber auch auf der Inlandsfläche liegen. Auf den Auslandsflächen kommt zusätzlich das Recht des entsprechenden Staates zur Anwendung.

Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN

Zwei oder mehrere Betriebe können den ganzen ÖLN oder einzelne Teile davon zusammen erfüllen. Sie bilden zu diesem Zweck eine ÖLN-Gemeinschaft. Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen. Ein Betrieb kann sich nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen. Die Beteiligung an einer ÖLN-Gemeinschaft muss schriftlich geregelt und vom Kanton bewilligt werden. Eine ÖLN-Gemeinschaft muss durch die gleiche Kontrollorganisation und über den vertraglich geregelten Bereich geprüft werden.

Folgende Teilbereiche oder Kombinationen davon können durch eine ÖLN-Gemeinschaft gemeinsam erfüllt werden:

- Gesamtbetrieb
- Nährstoffbilanz
- Anteile BFF
- Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zusammen

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im entsprechenden Bereich die Direktzahlungen gekürzt.

Tierschutz

Im Tierschutz müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung auf allen betriebseigenen Produktionsstätten für alle landwirtschaftlichen Nutztiere erfüllt sind.

Im Bereich Tierschutz gehören zum Nachweis alle erforderlichen Dokumente wie beispielsweise korrekt ausgefüllte Auslaufjournale. Die Vorgaben basieren auf dem

Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung, der Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Haltung von Nutztieren und Haustieren sowie weiteren Vorgaben des BLV.

Für die Kontrolle verwenden die Kontrolleure oder die Kontrolleurinnen die Tierschutz- Kontrollhandbücher für die einzelnen Tierarten.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Kontrollhandbücher sind auf der Homepage des BLV für alle einsehbar. Alle Dokumente können von dort heruntergeladen werden: www.blv.admin.ch > Tiere > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen > Kontrollhandbücher.

Bei der Tierschutz-Kontrolle wird überprüft, ob die vorgegebenen Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen eingehalten sind. Weiter wird überprüft, ob die Haltungsbedingungen den Vorgaben entsprechen, z. B. die Belegung der Ställe, der Zustand der Stallböden und der Liegefläche, die Beleuchtungsverhältnisse im Stall, die Versorgung mit Futter und Wasser. Es wird kontrolliert, ob die Tiere fachgerecht gepflegt und ernährt sind, sowie ob Eingriffe am Tier gesetzeskonform vorgenommen werden.

Wenn Mängel festgestellt werden, müssen diese in jedem Fall behoben werden; je nach Mangel wird eine Frist verfügt, bis zu welcher der mangelhafte Zustand behoben sein muss.

Massgebende Flächen für die Berechnung der Beiträge

Für die Berechnung der Beiträge sind die Flächen bei der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung des entsprechenden Kalenderjahres massgebend, die ganzjährig zur Verfügung stehen. Abgetauschte Flächen müssen immer vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin deklariert werden.

Kürzungen und höhere Gewalt

Wenn Sie die Richtlinien nur teilweise erfüllen, werden die Beiträge gemäss Kürzungsvorgaben (Anhang 8 DZV) gekürzt oder verweigert.

Können Sie aufgrund höherer Gewalt direktzahlungsrelevante Anforderungen nicht erfüllen, kann der Kanton auf Kürzungen oder Streichung der Beiträge verzichten.

Als höhere Gewalt gelten:

- Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin
- nicht vorhersehbare Enteignung von Betriebsflächen
- Zerstörung von Stallgebäuden
- Naturkatastrophen
- Seuchen, die den Tierbestand oder Teile davon befallen haben
- schwere Schäden an den Kulturen durch Krankheiten und Schädlinge
- ausserordentliche Wetterverhältnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagel

Hinweis: Wenn Sie höhere Gewalt geltend machen wollen, müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich Meldung machen und die entsprechenden Beweismittel erbringen.

Aufzeichnungen

Sie müssen für die Erfüllung der Nachweispflicht regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes machen. Die wichtigen Betriebsabläufe müssen mit diesen Unterlagen nachvollziehbar sein.

Sie müssen folgende Angaben machen:

- Parzellenplan oder -skizze mit Bewirtschaftungsparzellen. Die BFF sind im Parzellenplan zu markieren. Abtauschflächen müssen im Parzellenplan eingetragen werden. Betriebsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche und übrige Flächen (Kopie landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung).
- Parzellenverzeichnis
- Feldkalender, Schlagkarten, Wiesenjournal, Wiesenkalender oder vergleichbare Aufzeichnungsdokumente mit Angaben über Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Zulassungsnummer des eingesetzten Produktes, Einsatzdatum und -menge), inklusive Ergebnisse von Auszählungen und Kontrollen und Erntedaten und -erträge. Im Ackerbau braucht es zusätzlich Angaben zu Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung. Die Zulassungsnummer kann auch in einer separaten Liste geführt werden, sofern lückenlos nachvollziehbar ist, welches Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde.
- Die Aufzeichnungen sind laufend, spätestens aber bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit, nachzuführen.
- Nährstoffbilanz und dazugehörige Unterlagen (Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Lieferscheine usw.).
- Fruchtfolgerapport auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Im Rapport muss die Anbauabfolge der Kulturen auf den einzelnen Parzellen oder Schlägen rückwirkend auf 5 Jahre belegt werden. Im Gemüsebau müssen das Anbaujahr und die vorangehenden 6 Jahre (inklusive Tauschflächen) und für kurzfristige Miete das Anbaujahr und 2 vorangehende Jahre belegt werden. Die Aufzeichnungen werden ab Einstiegsjahr verlangt.
- Auslaufjournal für angebunden gehaltene Nutztiere und Pferde ohne permanenten Auslauf: Auslauf- und Weidetage sind spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- Weitere Aufzeichnungen und Belege, sofern dies die Kontrollorganisation oder der Kanton verlangt.

Sie müssen sämtliche Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahren.

Stellen Sie einem anderen Bewirtschafter Land für den Anbau einer Zwischenkultur wie Gemüse oder Zwischenfutter zur Verfügung, so ist dieser für die Aufzeichnungen auf diesem Landstück verantwortlich.

Die Kontrollstelle kann verlangen, dass bei der Kontrolle die Aufzeichnungen auf Papier vorgelegt werden.

Fruchtfolge

Sie können bei der Fruchtfolge zwischen 2 Varianten wählen. Sie dürfen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren von der Variante 1 «Anbaupausen» auf Variante 2 «Anzahl Kulturen und Kulturenanteile» oder umgekehrt wechseln.

Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationszeit am längsten belegt.

Variante 1 «Anbaupausen»

Falls Sie mehr als 3 ha offene Ackerfläche bewirtschaften, müssen Sie zwischen zwei Hauptkulturen folgende Anbaupausen einhalten (Jahr = 12 Monate).

Kultur	Anbaupause
Getreide	
zwischen zwei gleichen Getreidearten (ohne Hafer)	1 Jahr
Ausnahme: zwischen Hafer	3 Jahre
wenn 3 Anbaujahre Getreide (ohne Hafer) hintereinander, dann	2 Jahre kein Getreide
wenn 2 Anbaujahre Getreide (ohne Hafer) hintereinander, dann	1 Jahr kein Getreide

Hinweis: Sommer- und Winterformen der gleichen Getreideart gelten als eine Art. Weizen und Dinkel werden als gleiche Art betrachtet. Emmer und Einkorn werden als separate Arten betrachtet.

Mais	
Maiswiese mit mechanischer Regulierung des Graswuchses zwischen den Reihen, maximal 3 Anbaujahre hintereinander, dann	2 Jahre
Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutter oder Grünland, maximal 2 Jahre hintereinander, dann	2 Jahre
Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutter oder Grünland, während 1 Jahr angebaut, dann	1 Jahr
Mais (übrige Anbauformen) maximal 2 Anbaujahre hintereinander, dann	3 Jahre
Mais (übrige Anbauformen) nur während 1 Jahr angebaut	1–2 Jahre ¹
¹ in 2 von 5 Jahren darf auf der gleichen Parzelle Mais stehen	
Rüben	
zwischen Rüben	3 Jahre
Kartoffeln, Tabak (Nachtschattengewächse)	
zwischen Kartoffeln (ohne Frühkartoffeln)	3 Jahre
zwischen Frühkartoffeln	2 Jahre
zwischen Kartoffeln als Hauptkultur und Frühkartoffeln (und umgekehrt)	2 Jahre
zwischen Tabak, Sorte Burley	3 Jahre
zwischen Tabak, Sorte Virgin	5 Jahre
Leguminosen	
zwischen Soja	3 Jahre
zwischen Ackerbohnen	3 Jahre
Mischungen von Erbsen mit Getreide	6 Jahre
Sklerotiniaanfällige Kulturen	
zwischen Raps	3 Jahre
zwischen Sonnenblumen	3 Jahre
zwischen Raps und Sonnenblumen	2 Jahre
Übrige Ackerkulturen	
zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie	2 Jahre
Freiland-Schnittblumen	Keine Fruchtfolgeauflagen

Variante 2 «Anzahl Kulturen und Flächenanteile von Kulturen»

Anzahl Kulturen

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Kulturen aufweisen.

Betriebe auf der Alpensüdseite müssen jährlich mindestens 3 Kulturen aufweisen. Rotationsbrache, Buntbrache und Ackersaum gehören zur offenen Ackerfläche und werden auch als Kultur gezählt. Kunstwiesen können auch als Kultur gezählt werden. Eine Kunstwiese kann maximal 6 Jahre alt sein. Ab dem 7. Hauptnutzungsjahr wird die Kunstwiese Dauergrünland und kann nicht mehr gezählt werden.

Wenn eine Wiese umgebrochen und direkt neu angesät wird, oder wenn die Wiese in einem anderen Verfahren direkt neu angesät wird, handelt es sich um eine Wiesenerneuerung, welche nicht Gegenstand der Fruchtfolge ist. Dasselbe gilt für Dauerwiesen, die erneuert werden. Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 % der Ackerfläche (= offene Ackerflächen plus Kunstwiesen) bedecken.

Kulturen, die weniger als 10 % der Ackerfläche bedecken, werden zusammengerechnet. Ist diese Summe grösser als 10 % der Ackerfläche, ergibt das eine Kultur, ist die Summe

grösser als 20 %, ergibt das zwei Kulturen, und ist die Summe grösser als 30 %, ergibt das drei Kulturen.

Kunstwiesen, die mehr als 10 % der Ackerfläche bedecken, werden als eine Kultur gezählt, bedecken sie mehr als 20 %, werden sie als zwei Kulturen gezählt, und bedecken sie mehr als 30 %, werden sie als drei Kulturen gezählt. Gemüseschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog wie die Kunstwiesen gezählt.

Flächenanteile von Kulturen

Zusätzlich zur Mindestanzahl von 4 Kulturen dürfen Sie die maximalen Flächenanteile von Hauptkulturen an der Ackerfläche jährlich nicht überschreiten (siehe nachstehende Tabelle).

Hauptkultur	Max. Flächenanteil/Jahr
Getreide (ohne Mais und ohne Hafer)	total 66 %
Weizen und Dinkel zusammen	50 %
Hafer	25 %
Mais	
Maiswiese mit mechanischer Regulierung des Graswuchses zwischen den Reihen	60 %
Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutterbau oder Kunstwiese	50 %
Mais, alle übrigen Anbauformen	40 %
Bei Betrieben mit gleichzeitig verschiedenen Maisanbauformen wird der maximale Anteil nach Fläche gewichtet errechnet.	
Mais: Alpensüdseite, alle Anbauformen, bei Feldneigungen kleiner 3 %	50 %
Rüben	
Rüben	25 %
Kartoffeln, Tabak (Nachtschattengewächse)	
Kartoffeln als Hauptkultur	25 %
Tabak	25 %
Leguminosen	
Soja	25 %
Ackerbohnen	25 %
Proteinerbsen	15 %
Mischungen von Getreide und Erbsen	15 %
Sklerotiniaanfällige Kulturen	
Sonnenblumen	25 %
Raps	25 %
Raps und Sonnenblumen	total 33 %
Übrige Ackerkulturen	
Zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie	2 Jahre Anbaupause
Freiland-Schnittblumen	Keine Fruchtfolgeauflagen

 Auszug: KIP-Richtlinien, Bezug: AGRIDEA

Bodenschutz

Bodenbedeckung

Falls Sie mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I bewirtschaften, muss auf der offenen Ackerfläche eine bestimmte Bodenbedeckung vorhanden sein. Sie müssen parzellenweise Folgendes sicherstellen:

Am 31.8. ist eine Kultur auf der Parzelle vorhanden!	Sie müssen auf dieser Parzelle keine Auflagen erfüllen.
--	---

Am 31.8. ist keine Kultur mehr auf der Parzelle vorhanden	<p>a) Sie müssen eine Winterkultur oder</p> <p>b) Sie müssen eine Zwischenkultur oder Gründüngung säen</p> <p>Wichtig: Eine flächendeckende Selbstbegrünung mit Ausfallraps oder -getreide kann nicht als Zwischenkultur oder Gründüngung gezählt werden.</p>
---	---

¹ Eine Kultur gilt als vorhanden, falls höchstens die Hälfte der Parzelle abgeerntet ist. Bei Parzellen mit mehr als 2 ha darf höchstens 1 ha abgeerntet sein.

Erosionsschutz

Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von AGRIDEA entspricht.

Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine ausschliesslich naturbedingte noch auf eine ausschliesslich infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.

Stellt die Kontrollstelle relevante bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge fest, muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nach Anweisung der zuständigen kantonalen

Stelle auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:

- a) einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens 6 Jahren umsetzen; oder
- b) die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. Der Massnahmenplan oder die eigenverantwortlichen Massnahmen sind an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und müssen auch bei Flächen im jährlichen Austausch umgesetzt werden.

Ist die Ursache für ein eingetretenes Erosionsereignis auf einer Parzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet. Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Haben Sie den anerkannten Bewirtschaftungsplan korrekt umgesetzt (gemäss Variante a), erfolgt keine Kürzung der Beiträge. Kontrollen werden gezielt nach Regenereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt.

 Auszug: KIP-Richtlinien, Bezug: AGRIDEA

Düngung

Nährstoffbilanz

Sie dokumentieren den Nährstoffhaushalt Ihres Betriebes mithilfe einer Nährstoffbilanz. Anerkannt dafür ist die Berechnungsmethode «Suisse-Bilanz» des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA. Weitere verbindliche Informationen finden Sie in der Wegleitung Suisse-Bilanz des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA, siehe www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Fachgebiete > Aufzeichnungen, Nachweis > Suisse-Bilanz.

Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Sie müssen keine Nährstoffbilanz berechnen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und Ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1,6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1,4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1,1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0,9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0,8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen, eine Nährstoffbilanz verlangen. Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt.

Phosphorhaushalt

Der Phosphorhaushalt darf gesamtbetrieblich ab 2024 höchstens dem Bedarf der Kulturen entsprechen.

Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

Können Sie mit anerkannten Bodenanalysen den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können Sie mithilfe eines gesamtbetrieblichen Düngungsplans einen höheren Bedarf an Phosphor geltend machen. Achtung: Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht aufgedüngt werden.

Sie können Phosphor in Form von Kompost und Kalk (z. B. Ricokalk) auf maximal 3 Jahre verteilen. In der Nährstoffbilanz ist das Anfangsjahr zu vermerken. Die Überschussmenge des in dieser Form zugeführten Phosphors muss jedes Jahr in die Nährstoffbilanz des Folgejahrs übertragen werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

Stickstoffhaushalt

Der Stickstoffhaushalt darf gesamtbetrieblich ab 2024 höchstens dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

N-Düngung im Gemüsebau

Ist der gesamte Stickstoffbedarf einer Kultur höher als der Nettonährstoffbedarf, können Sie den Mehrbedarf in der Nährstoffbilanz anrechnen. Sie müssen den Mehrbedarf aufgrund von N_{\min} -Analysen für die einzelnen Kulturen nachweisen.

Düngung im Feldobstbau

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1,5 kg N und 0,5 kg P_2O_5 pro Tonne Früchte bzw. 0,45 kg N und 0,15 kg P_2O_5 pro Baum. Lanzendüngung ist erlaubt.

Nährstoffbilanz im Zuströmbereich Z_0

Wenn Ihr Betrieb in einem vom Gewässerschutz ausgeschiedenen oberirdischen Zuströmbereich (Z_0) liegt und der Betrieb einen Phosphoreigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) von mehr als 100 % gemäss Suisse-Bilanz aufweist, dürfen Sie maximal 80 % des Phosphorbedarfs ausbringen. Können Sie mithilfe von offiziell genommenen Bodenanalysen nachweisen, dass keine Ihrer Parzellen die Bodenversorgungsstufe D («Vorrat») und E («angereichert») aufweist, dürfen Sie maximal 100 % ausbringen.

 Auszug: KIP-Richtlinien, Bezug: AGRIDEA

Lagern und Ausbringen von Hofdüngern

Lagerstätten für Gülle und flüssige Vergärungsprodukte müssen ab 1. Januar 2022 mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung versehen sein, um Ammoniak- und Geruchsemissionen zu begrenzen. Für bestehende offene Lager verfügt die zuständige kantonale Behörde die Abdeckung innert einer Frist von 6–8 Jahren. Basierend auf einem kantonalen Massnahmeplan können die Kantone diese Frist auch verkürzen.

Bodenanalysen

Sie müssen auf allen Bewirtschaftungsparzellen, die grösser als 1 ha sind (maximal 5 ha pro Analyse) mindestens alle 10 Jahre eine Bodenanalyse durchführen. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke mit den gleichen Bodeneigenschaften und mit analoger Bewirtschaftung (Kultur, Düngung) können bei der Probenahme für Bodenanalysen zusammengefasst werden. Die Analysen müssen von einem Labor ausgeführt werden, das vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannt ist, siehe www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen. Die Analysen müssen die Werte für pH, Phosphor, Kalium, Bodenart nach Fühlprobe und für Acker- und Obstflächen auch die organische Substanz, geschätzt nach Farbskala, enthalten. Es sind sowohl die AAE10-, die CO₂- als auch die H₂O10-Methode zulässig.

Sie müssen keine Bodenanalysen machen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle die Versorgungsklasse D oder E aufweist und wenn der Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1,6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1,4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1,1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0,9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0,8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel

Sie müssen grundsätzlich die Anwendungsbedingungen von Pflanzenschutzmitteln beachten. Es gibt zum Beispiel Mittel, deren Verwendung in Gewässerschutzzonen oder Karstgebieten, auf Parzellen mit blühenden Pflanzen oder entlang von gewissen Schutzobjekten (Oberflächengewässer, Biotope, Naturschutzflächen, Siedlungs- und Erholungsgebiete sowie blühende Pflanzen in benachbarten Parzellen) eingeschränkt oder verboten ist. Zudem existieren für gewisse Produkte Auflagen zur maximalen Wirkstoffmenge oder Anzahl Behandlungen.

Neu gilt ab 2023 im ÖLN, dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, grundsätzlich nicht angewendet werden dürfen.

Dies betrifft folgende Wirkstoffe:

- alpha-Cypermethrin
- Cypermethrin
- Deltamethrin
- Dimethachlor
- Etofenprox
- lambda-Cyhalothrin
- Metazachlor
- Nicosulfuron
- S-Metolachlor
- Terbutylazin

Von diesem Anwendungsverbot ausgenommen sind Anwendungen, bei denen kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist. Anwendungen sind erlaubt, wenn:

a. eine kantonale Sonderbewilligung eingeholt wurde. Die zuständigen kantonalen Fachstellen sind weiterhin für die Erteilung von zeitlich befristeten Sonderbewilligungen zuständig; oder b. das BLW diese Indikationen (Kulturen/Schaderreger) in der DZV festgelegt hat. Diese Indikationen sind in einer Tabelle in der DZV enthalten, die Ende 2022 publiziert wird.

Neu gelten ab 1.1.2023 im ÖLN Mindestanforderungen zur Verminderung von Abdrift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln – und zwar unabhängig vom eingesetzten Pflanzenschutzmittel. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen gibt es ein Punktesystem. Die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahlen sind in den AGRIDEA-Merkblättern zur Reduktion von Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben. Sie sollen diejenigen Massnahmen auswählen, die für Ihre spezifische betriebliche Situation am geeignetsten sind. Folgende Punktzahl muss im ÖLN erreicht werden:

a. Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel: mindestens 1 Punkt;

b. Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

Von dieser ÖLN-Anforderung ausgenommen sind die Einzelstockbehandlung sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gelten zusätzlich weiterhin die produktspezifischen Auflagen (Spe3-Sätze auf dem Produktetikett).

Im Folgenden sind die zusätzlichen ÖLN-Auflagen beschrieben. Für die im Text erwähnten Sonderbewilligungen sind die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz zuständig. Sie müssen Sonderbewilligungen vor einer Behandlung einholen. Sonderbewilligungen werden schriftlich erteilt, sie sind zeitlich befristet und können Auflagen enthalten.

Allgemeine Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Gilt für alle Pflanzenschutzmittel	Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar sind im Acker- und Futterbau Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln inklusive Schneckenmittel nicht erlaubt.
Vorauflauberbizide	Vorauflaufbehandlungen sind bis zum 15. November erlaubt. In diesem Fall muss ein unbehandeltes Kontrollfenster (Spritzenbreite x 10 m) pro Getreideart angelegt werden.
Schneckenbekämpfung	Es sind nur Produkte mit dem Wirkstoff Metaldehyd oder auf der Basis von Eisen-III-Phosphat (wie Ferramol) erlaubt.
Fungizide	Der Einsatz ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften in allen Kulturen erlaubt.
Saatgutbeizung	Die Saatgutbeizen sind im ÖLN entsprechend ihrer Zulassung gestattet.
Wachstumsregler	Der Einsatz von Wachstumsreglern ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften erlaubt.

Kulturspezifische Auflagen zum Einsatz von Herbiziden und Insektiziden sind bei den jeweiligen Kulturen geregelt.

Der Einsatz von Totalherbiziden im Acker- und Futterbau ist wie folgt geregelt

Ganzflächiger Einsatz im Grünland	
Dauergrünland/Kunstwiese und Totalherbizid und pfluglose ¹ Neuansaat Dauergrünland/Kunstwiese	mit Sonderbewilligung
Dauergrünland und Totalherbizid und Pflug und Neuansaat Dauergrünland	mit Sonderbewilligung
Dauergrünland oder Kunstwiese und Totalherbizid und Pflug und Ansaat Ackerkultur	mit Sonderbewilligung
Dauergrünland oder Kunstwiese und Totalherbizid und pfluglose ¹ Ansaat Ackerkultur	erlaubt
Ganzflächiger Einsatz in Ackerkulturen	
Stoppelbehandlung im Spätsommer mit Totalherbizid, danach Pflug oder pfluglos ¹	erlaubt
Ganzflächiger Einsatz in Ackerkulturen	
Pflug im Herbst und Totalherbizid nach dem 15. Februar und pfluglose ¹ Ansaat einer Kultur	erlaubt
Zwischenkultur und Totalherbizid nach dem 15. Februar und Pflug oder pfluglose ¹ Ansaat einer Kultur	erlaubt
Zwischenkultur und Totalherbizid vor dem 15. November (anschliessend gilt Winterbehandlungsverbot)	mit Sonderbewilligung
Stoppelbehandlung nach dem 15. Februar mit Totalherbizid und Pflug oder pfluglose ¹ Ansaat einer Kultur	erlaubt
Misslungene Ansaat einer Kultur mit Totalherbizid abspritzen und Neuansaat	erlaubt
Nach Ablaufdatum der Rotations- und Buntbrachen Einsatz Totalherbizid und Pflug oder pfluglose ¹ Ansaat einer Kultur	erlaubt

¹ «Pfluglos» = Mulch-, Streifenfrässaat, Strip-Till oder Direktsaat

Spritzgeräte

Wenn Sie selbstfahrende oder zapfwellenangetriebene Pflanzenschutz-Spritzgeräte einsetzen, müssen Sie diese alle 3 Kalenderjahre nach den Normen des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) von einer anerkannten Prüfstelle prüfen lassen. Pflanzenschutz-Spritzgeräte, die vor dem 1. Januar 2021 letztmals geprüft wurden, müssen innerhalb von vier Kalenderjahren erneut geprüft werden. Die Liste aller anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom BLW unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > «Anerkannte Prüfstellen» veröffentlicht.

Alle Geräte mit einem Tankinhalt von mehr als 400 Liter müssen mit einem fest installierten Spülwassertank und einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein. Dieser Zusatztank dient der Reinigung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld. Der Zusatztank muss ein Volumen von mindestens 10 % des Spritzmitteltanks aufweisen.

Bei Günspritzern ohne angebautes Gebläse oder Spritzbalken kann auf den Aufbau eines Spülwassertanks verzichtet werden. Die Spritze mit Schlauch und Gun ist jedoch zwingend auf dem Feld zu spülen. Das Spülwasser kann aus einem nahe gelegenen Wasseranschluss oder beim Betriebsgebäude bezogen werden.

Förderung der Biodiversität

Anteil BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Summe der BFF muss mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Spezialkulturen und 3,5 % der mit Spezialkulturen (Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilzen)

belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen, standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte der verlangten BFF betragen. Pro Baum wird 1 Are als BFF angerechnet (= max. 100 Bäume pro Hektare).

Ab 2024 müssen Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone mindestens 3,5 % ihrer Ackerfläche in diesen Zonen mit Biodiversitätsförderflächen anlegen. Anrechenbar sind: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche auf der offenen Ackerfläche, Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche sowie der auf den 1.1.2023 eingeführte BFF-Typ Getreide in weiter Reihe. Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe erfüllt werden. Betriebe, die Flächen mit Getreide in weiter Reihe für die Anrechnung an die 3,5 % anlegen, dürfen genau diese Fläche ab 2024 auch beim angemessenen Anteil Biodiversitätsförderfläche anrechnen lassen.

Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen. Die BFF müssen im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.

Auf Produktionsstätten (Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen) ausserhalb der Fahrdistanz von 15 km ist der Anteil BFF separat zu erbringen. Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die oben genannten 7 %- respektive 3,5 %-Anteile nur auf der Inlandfläche erfüllen.

Konservengemüse (Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariser Karotten) gelten nicht als Spezialkulturen, sofern sie maschinell geerntet werden. Für diese Flächen gilt der 7 %-Anteil.

Folgende BFF können angerechnet werden:

- Extensiv genutzte Wiese
- Wenig intensiv genutzte Wiese
- Extensiv genutzte Weide
- Waldweide
- Streuefläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Uferwiesen entlang von Fließgewässern
- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Ackerschonstreifen
- Saum auf Ackerfläche
- Hochstamm-Feldobstbäume (1 Are pro Baum)
- Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (1 Are pro Baum)
- Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt
- Regionsspezifische BFF
- Wassergraben, Tümpel, Teich
- Ruderalfläche, Steinhaufen und -wälle
- Trockenmauern

Ausserdem können Nützlingsstreifen, die für den neuen Produktionssystembeitrag «Funktionale Biodiversität» berechtigen, an den geforderten Anteil BFF angerechnet werden.

Die BFF können nicht angerechnet werden, wenn:

- sie nicht im Eigentum oder auf Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind;
- die Flächen sich im ausgemachten Bereich von Gewässern, öffentlichen Strassen sowie von Bahnlinien befinden;
- die Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie auf erschlossenen Bauparzellen liegen und nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören;

- die Flächen mit Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasiven Neophyten (z. B. Ambrosia, Japanknöterich, Springkraut, Goldrute) stark verunkrautet sind;
- die Flächen unsachgemäss bewirtschaftet werden.

Hinweis: In Spezial- und Ackerkulturen können die ersten 3 Meter Wiesenstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung nicht als extensive oder wenig intensiv genutzte Wiesen angerechnet werden. Sie gelten als Vorgewende oder Anhaupf zur Kulturfläche.

Für weitere Informationen siehe Kapitel Bedingungen für Biodiversitätsbeiträge BDB.

 Auszug: KIP-Richtlinien, Bezug: AGRIDEA

Pufferstreifen

Definition	<ul style="list-style-type: none"> • Extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Oberflächengewässern sowie Wegen, der über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen ist
Breite	<ul style="list-style-type: none"> • Entlang von Wegen und Strassen: mind. 0,5 m • Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen: mind. 3 m • Entlang von Waldrändern: mind. 3 m • Entlang von Oberflächengewässern: mind. 6 m • Einseitiger Streifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen möglich, wenn diese an Strasse, Weg, Mauer oder Wasserlauf grenzen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot gilt trotzdem). Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Grünflächenstreifen angelegt wird, falls besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken) oder die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf Flächen mit einer solchen kant. Bewilligung dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Jedoch fällt Pflicht zur Begrünung weg, d. h., Flächen dürfen umgebrochen werden.
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine • Ausnahme: entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ab 4. Meter erlaubt
Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Keine • Ausnahme: Entlang von Waldrand, Hecken, Feldgehölzen, National- und Kantonsstrassen und ab 4 Meter entlang von Oberflächengewässern höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind; erlaubte Wirkstoffe^{1,2}
Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost nicht erlaubt. Ebenfalls verboten ist Feldrandkompostierung. • Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz etc.) ohne Holzschutzmittel erlaubt. Auf Biodiversitätsförderflächen ist eine vorübergehende Lagerung erlaubt, wenn ihre Qualität dadurch nicht beeinträchtigt wird. • Gelegentliche Durchfahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erlaubt, ausser es handelt sich um eine Biodiversitätsförderfläche.
Pufferzonen um Inventarflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind Pufferzonen gemäss NHG anzulegen.

Abmessung bei Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Falls bei Fließgewässern ein Gewässerraum festgelegt oder ausdrücklich auf eine solche Festlegung verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. • In allen übrigen Fällen wird wie folgt vorgegangen: Falls die Neigung der Uferböschung 50 % oder weniger beträgt, werden die 6 Meter Pufferstreifen ab Wasserrand horizontal gemessen. Falls die Neigung mehr als 50 % beträgt (= steile Böschung) und die Böschung ist horizontal gemessen weniger als 3 Meter breit, werden die 6 Meter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante gemessen. Ist die steile Böschung horizontal gemessen mehr als 3 Meter breit, gehören die ersten 3 Meter Pufferstreifen der Böschung zum Gewässer und die 6 Meter Pufferstreifen werden nach diesen 3 Metern horizontal gemessen.
-------------------------	--

¹ Bewilligte Wirkstoffe siehe Darstellung Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe in Kapitel «Bedingungen für Biodiversität»

² Problemplanzen sind zu bekämpfen. Zur mechanischen Bekämpfung von Problemplanzen kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen

Weitere Präzisierungen, Sonderituationen und Bemessung: siehe  Merkblatt Pufferstreifen von AGRIDEA (www.agridea.ch)

ÖLN in weiteren Kulturen

Für Infos zum ÖLN im Obst- und Beerenbau, Weinbau, Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen und Produktion von Saat- und Pflanzgut > komplette KIP-Richtlinien, Gratis-Download unter www.agridea.ch > Shop.

 Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau

 Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau

 Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und in Strauchbeeren

■ Biologischer Landbau

Weitere Infos unter Labels und Markenprogramme, Bio-Alpung und Saatgut für den Bio-Landbau

Allgemeines

Organisch-biologischer Landbau, biologisch-dynamischer Landbau

Der Bio-Landbau hat sich aus unterschiedlichen Weltanschauungen und agrarpolitischen Motivationen heraus entwickelt. Der organisch-biologische Landbau in der Schweiz wurde im Wesentlichen durch die Pioniere Hans und Maria Müller und Dr. Hans Peter Rusch geprägt. Das praktische Wissen um die Grundlagen des biologischen Anbaus wurde vor allem durch Maria Müller erarbeitet. Sie wurde dadurch zur eigentlichen Urheberin der als organisch-biologisch bezeichneten Landbaumethode. Der biologisch-dynamische Landbau hat sich in der Schweiz schon in den 1920er-Jahren entwickelt. Dieser ist geprägt von der anthroposophischen Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Gemeinsames Anliegen aller Akteure ist es, gesunde Lebensmittel zu erzeugen und dabei die natürlichen Ökosysteme zu schonen.

Leitbild im Bio-Landbau ist ein möglichst geschlossener Betriebskreislauf. Das heisst: Ackerbau und Viehhaltung sind aneinander gekoppelt. Auf der Ackerfläche werden neben Verkaufsfrüchten auch Futterpflanzen für die Tierhaltung erzeugt. Die pflanzlichen Abfälle und der tierische Dung werden entweder frisch oder kompostiert auf die Ackerflächen zurückgeführt. Im viehlosen Betrieb muss die fehlende Tierhaltung durch eine Fruchtfolge mit einem entsprechend hohen Anteil an Leguminosen ausgeglichen werden. Eine flächenlose Tierhaltung ist nicht erlaubt.

 Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Demeter), www.demeter.ch, info@demeter.ch, ☎ 061 706 96 43, Fax 061 706 96 44; «Lebendige Erde», Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise, Brandschneise 2, D-64295 Darmstadt, ☎ 0049 6155 84690, www.lebendigeerde.de.

Bio-Suisse-Knospe

Die Vereinigung schweiz. biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO), besser bekannt unter dem Label Bio-Suisse-Knospe, ist Inhaberin des gleichnamigen Labels und gleichzeitig Dachverband von rund 99 % der Schweizer Bio-Bauern. Abgestützt auf die Kontrolle und Zertifizierung vergibt Bio Suisse den Bio-Betrieben sowie den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben die Berechtigung zur Verwendung des Knospen-Labels.

Eine wichtige Aufgabe der Bio Suisse ist die vermarktungsbezogene Unterstützung ihrer Mitglieder, der Bio-Bauern. Dazu gehören Werbung, Verpackungsmaterial für Direktvermarkter, Marktkoordination und Preisverhandlungen mit den Marktpartnern. Als Vertreterin beinahe aller Bio-Bauern nimmt die Bio Suisse zudem die Interessenvertretung der Bio-Bauern in agrarpolitischen Fragen wahr.

📖 Fachzeitschriften «bio aktuell», FiBL, www.bioaktuell.ch; «Kultur & Politik», Bioforum Schweiz, Aebletenweg 32, 8706 Meilen, ☎ +41 (0)44 520 90 19; «bioterra», Dubsstrasse 33, 8003 Zürich, ☎ 044 454 48 48, service@bioterra.ch, www.bioterra.ch.

Umstellung und Beratung

Umstellung auf Bio-Landbau

Ob eine Umstellung auf Bio-Landbau erfolgreich und wirtschaftlich rentabel abläuft, ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig.

Mini-Checkliste: fit für die Umstellung auf Bio

Was man sich vorab fragen sollte:	✓	✗
Ist in der gesamten Familie eine Akzeptanz für den Bio-Landbau vorhanden?		
Besteht die Bereitschaft, neue Methoden zu lernen und alte Gewohnheiten aufzugeben?		
Besteht die Bereitschaft, einzelne Misserfolge wegzustecken?		
Ist der Absatz für die betrieblichen Erzeugnisse gesichert?		
Sind die nächsten Jahre der Hofbewirtschaftung grundsätzlich gesichert?		
Erwirtschaftet der Betrieb zurzeit ein ausreichendes Betriebseinkommen?		
Sind genügend Arbeitskräfte auf dem Betrieb vorhanden?		

Die wichtigsten Schritte auf dem Weg zur Umstellung auf Bio

1. Gespräche führen mit Beratern und Fachleuten verschiedener Institutionen (kant. Fachstellen für Bio-Landbau, FiBL-Beratungsdienst, Bio Suisse, Demeter, Kontrollstellen).
2. Informationsveranstaltungen zur Umstellung und andere Bio-Betriebe besuchen.
3. Betriebliche und absatzrelevante Voraussetzungen für eine Umstellung prüfen.
4. Absatz und Vermarktung der Erzeugnisse klären – Kontaktaufnahme mit den Vermarktungsorganisationen (weitere Infos zur Vermarktung).
5. Alternativen prüfen, Vor- und Nachteile abwägen.
6. Diskutieren – die Entscheidung muss von allen in der Familie mitgetragen werden.
7. Förderung der Umstellung und anderer Massnahmen abklären.
8. Betriebsentwicklungsplan sowie Umstellungsplan erstellen (gemeinsam mit der Beratung).

Beratung für Bio-Betriebe

Praktisch alle Kantone verfügen über eine Fachstelle für Bio-Landbau, oder es bestehen Zusammenarbeitsverträge mit dem FiBL-Beratungsdienst. Dieser wird von den kantonalen Bio-Beratern für Spezialbetriebszweige wie Obst- und Gemüsebau sowie für Fragen zu Tierhaltung beigezogen. Die aktuelle Liste aller Bio-Berater der Kantone und des FiBL befindet sich auf: <https://www.bioaktuell.ch/adressen.html>

Kontrolle und Zertifizierung

Die Bio-Verordnung regelt, welche Produkte mit «biologisch» gekennzeichnet werden dürfen. In der Bio-Verordnung ist auch vorgeschrieben, dass Betriebe, welche Bio-Produkte produzieren, verarbeiten oder mit ihnen handeln, sich von einer anerkannten Kontroll- und Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen müssen. Betriebe können die Zertifizierungsstelle frei wählen. Bio-Betriebe werden mindestens jährlich von einer Kontrollperson besucht, und das Kontrollresultat wird in einem Bericht festgehalten. Zusätzlich zu den Anforderungen der Bio-Verordnung überprüfen die Kontrollpersonen auch Anforderungen von privaten Labelorganisationen, wie z. B. Bio Suisse oder Demeter.

Nach folgender Zertifizierung erhält der Bio-Betrieb ein Zertifikat, welches belegt, dass er die Anforderung der Bioverordnung einhält. Damit darf er seine Produkte als «biologisch erzeugt» deklarieren.

Die Knospe ist die eingetragene Marke von Bio Suisse. Betriebe, welche ihre Produkte mit der Knospe von Bio Suisse auszeichnen wollen, brauchen ein gültiges Zertifikat und einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse. Für Landwirtschaftsbetriebe gibt es in der Schweiz zwei anerkannte (akkreditierte) Zertifizierungsstellen:

- bio.inspecta AG ist die grösste Zertifizierungsstelle in der Schweiz. Sie kontrolliert und zertifiziert Landwirtschaftsbetriebe sowie Handels- und Verarbeitungsbetriebe für eine breite Palette von Bio-Labels.
- Die BIO TEST AGRO AG kontrolliert und zertifiziert Landwirtschaftsbetriebe und kleingewerbliche Verarbeitungs- und Handelsbetriebe für verschiedene Bio-Labels.

Bio-Verordnung

Bedingungen

Seit dem 1. Januar 1998 ist die Bio-Verordnung in Kraft. Sie regelt die Bedingungen, die eingehalten werden müssen, wenn Erzeugnisse und Lebensmittel mit den Bezeichnungen biologisch oder ökologisch in den Verkehr gebracht werden.

Die Richtlinien der Bio Suisse und des Demeter-Verbandes gehen z. T. erheblich über die Bio-Verordnung hinaus. Einen Richtlinienvergleich erhalten Sie unter: «Anforderungen im Biolandbau – Kurzfassung 2022», Bestellnummer 1132, FiBL; oder kostenlos unter <https://www.fibl.org/de/shop>.

Checkliste der wichtigsten Punkte der Bio-Verordnung

Gesamtbetrieblichkeit

- Gesamtbetriebliche biol. Bewirtschaftung

Umstellung

2 Jahre; Beginn der Umstellung jeweils per 1. Jan. Schrittweise Umstellung auf Betrieben mit Spezialkulturen innerhalb von max. 5 Jahren unter speziellen Voraussetzungen möglich. Schrittweise Umstellung der Tierhaltung innerhalb von 3 Jahren möglich. Bis Ende der Umstellung muss ein 4-tägiger Einführungskurs für Umstellende ohne biodynamische Ausbildung und eine 2-tägige Weiterbildung für biodynamische Landwirtschaft besucht werden.

Aufzeichnungen/Kontrollen

Jährlich mind. einmalige Kontrolle und Zertifizierung.

Die Kontroll- und Zertifizierungsstellen müssen vom Bund anerkannt sein.

> Anerkannte Kontroll- und Zertifizierungsstellen.

Gentechnik GVO

Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte sind verboten.

Fruchtfolge/Bodenschutz

Die Fruchtfolge ist so zu gestalten, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und Boden-erosion, Bodenverdichtung sowie Abschwemmung und Auswaschung von Nährstoffen vermieden wird.

Pflanzenschutz

Schädlings-, Krankheits- und Beikrautregulierung durch:

- Geeignete Arten und Sorten
- Geeignete Fruchtfolgen
- Mechanische und thermische Verfahren
- Förderung und Schutz der Nützlinge
- Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Betriebsmittelliste des FiBL
- Verbot von chemisch-synthetischen und gentechnisch hergestellten Pflanzenschutzmittel

Düngung

- Keine mineralischen Stickstoffdünger
- Organische Dünger nach Möglichkeit aus eigenem Betrieb
- Torf nur für Pflanzenaufzucht; auf den Einsatz von Torf sollte weitgehend verzichtet werden
- Kein Klärschlamm
- Ausgebrachte Nährstoffe pro ha in besten Lagen max. 2,5 DGVE
- Zugelassene Dünger gemäss Anhang 2 WBF-VO.

Saat- und Pflanzgut

- Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss grundsätzlich aus Bio-Betrieben stammen. Gentechnisch manipuliertes Saat- und Pflanzgut ist nicht zugelassen. Bis alle Sorten aus biol. Vermehrung erhältlich sind, gilt eine differenzierte Regelung (oder auch WBF-VO, www.organicXseeds.com und www.biosaatgut.bioaktuell.ch)

¹ Das Departement legt alle zugelassenen Düngemittel und PBM in einer abschliessenden Positivliste fest.

Einbeziehung der Tierhaltung in die Bio-Verordnung**Tierhaltung allgemein**

- Keine Vollspaltenböden und keine voll perforierten Böden
- Gemäss RAUS-Anforderungen (Kaninchen gemäss BTS-Anforderungen)
- Keine Anbindehaltung (Ausnahmen für Rindvieh, Ziegen)

Fütterung (auch Futtermittelrecht)

Keine Zwangsfütterung. Fütterung mit hofeigenem Futter. Zukäufe von Futtermitteln zulässig.).
Max. Anteil Fremdfutter aus nicht biologischem Anbau:

- Wiederkäuer, Pferde, Kaninchen: 0 %; Ausnahme: Pensionspferde 10 %
- Schweine, Geflügel: Bis 31.12.2025 5 % des jährlichen Futtermittelfressens, aber ausschliesslich Eiweisskomponenten (in TS je Tierkategorie).
- Futtermittel, Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe müssen Anforderungen von Futtermittelbuch-Verordnung und Anhang 7 WBF-VO erfüllen.
- Max. 60 % Umstellungsfutter (Anteil an der Ration) je Nutztierkategorie, wenn aus eigener Produktion, 30 % wenn aus betriebsfremder Produktion.

Zucht/Herkunft

- Zuchtmethoden und Rassen müssen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Lebensleistung) fördern.
- Keine Tiere aus Embryotransfer.

Tiergesundheit

- Keine prophylaktische Verabreichung chemotherapeutischer Medikamente.
- Führen des Arzneimitteljournal
- Doppelte Wartefrist nach Einsatz von Medikamenten (Ausnahme Trockensteller).

Zusätzliche Anforderungen für den ÖLN

Förderung der Artenvielfalt	Mind. 7 % der LN (3,5 % bei Spezialkulturen) müssen ökol. Ausgleichsflächen sein
-----------------------------	--

Aktuellste Version der Bio-Verordnung > www.admin.ch, systemische Rechtsammlung – SR 910.18.

Vermarktung von Bio-Produkten

Preise und detailliertere Infos bei den Märkten der einzelnen Betriebszweige, sowie Vermarktung Bio-Alpprodukte; Direktvermarktung; Allg. zum Marketing.

Allgemeines

Entwicklung des Bio-Markts

Bio-Produkte waren lange Zeit Nischenprodukte. Zum traditionellen Handel für Bio-Produkte gehören sowohl die direkt vermarktenden Bio-Betriebe, bäuerliche Bio-Absatzorganisationen wie auch die Reform- und Bio-Läden.

Mitte der 90er-Jahre stiegen die Grossverteiler Coop und Migros in die Vermarktung von Bio-Produkten ein und haben damit einem breiten Konsumentenkreis die Möglichkeit gegeben, sich zu relativ günstigen Preisen mit Bio-Produkten zu ernähren. Der Umsatz mit Bio-Produkten nimmt immer noch jedes Jahr weiter zu.

Zahlen zu Bio-Betrieben und -flächen 2021

 Bio Suisse 2022

Bio-Betriebe total	7623	Bio-Fläche total	172 090 ha
Anteil Bio-Betriebe total an allen CH-Betrieben	16,8 %	Anteil der gesamten landw. Nutzfläche	17 %
Bio-Betriebe, Knospe	7216		
Bio-Betriebe, Bio-Verordnung	534		

Die Entwicklung des Bio-Umsatzes in Fr. 1000.– in der Deutsch-, West- und italienischen Schweiz

Absolut Bio-Umsatz in Fr. 1000.–

 Jahresmedienkonferenz Bio Suisse 2022

	2019	2020	2021
Detailhandel Schweiz	2 386 700	2 771 700	2 769 100
D-CH	1 719 900	2 007 500	2 027 600
F-CH	592 300	676 600	652 900
I-CH	74 500	87 600	88 600

Markt allgemein

Die Zahl der Knospe-Betriebe in der Schweiz nimmt weiter zu: 2021 arbeiteten 7216 Produzenten nach den Richtlinien von Bio Suisse. Gewachsen ist auch der Bio-Markt. Der Gesamtumsatz biologisch produzierter und verarbeiteter Güter überstieg im Jahr 2021 4 Milliarden Franken. Damit erreicht der Bio-Markt im Jahr 2021 einen Marktanteil von 10,9%. Die Märkte der einzelnen Produktsegmente wie Ackerkulturen, Milch, Eier, Fleisch usw. entwickeln sich äusserst dynamisch und unterliegen saisonal bedingten Schwankungen. Die aktuelle Marktberichterstattung auf der Webseite www.bioaktuell.ch/markt wird laufend angepasst und informiert umfassend und übersichtlich über aktuellen Entwicklungen auf dem Bio-Markt.

Alternative Anbausysteme

Neben den konventionellen, integrierten und biologischen Anbausystemen, die über die Gesetzgebung geregelt werden, entwickelten sich in den letzten Jahren zahlreiche weitere, alternative Anbausysteme, die aus verschiedenen Bedürfnissen und Anliegen entstanden sind.

Folgendes Kapitel gibt einen kurzen Überblick über diese Anbausysteme:

Permakultur

Der Begriff Permakultur entstammt dem zusammengesetzten Begriff «permanent agriculture», was eine permanente Bodenbedeckung und Nutzung der Fläche bedeutet. Die Permakultur orientiert sich an natürlichen Kreisläufen und versucht dauerhaft funktionierende, nachhaltige und naturnahe Kreisläufe zu schaffen. Entstanden ist das System in den 1970er-Jahren durch einen alternativen Ansatz, um Problemen mit Erosion, Biodiversitätsverlust und Gewässerbelastung zu begegnen.

Mischkultur und die Orientierung an natürlichen Vorgängen (Waldbildung) dienen als Vorlage, um landwirtschaftlich produktive Ökosysteme zu schaffen.

Neben den landbaulichen Massnahmen umfasst die Permakultur auch soziale und ethische Prinzipien und dehnt das System über die eigentliche Nahrungsmittelproduktion hinaus aus.

In der Schweiz wird diesem Anbausystem mit dem Flächencode 725 Permakultur bei der Strukturdatenerhebung Rechnung getragen. Dieser Code kann seit 2020 verwendet werden und gilt für Flächen als «Kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mehr als 50 % Spezialkulturen». Die möglichen Spezialkulturen sind in eigenen Tabellen beschrieben.

Agroforst

Agroforst beinhaltet die Integration von Bäumen oder anderen Gehölzen auf Äckern und anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei der silvoarablen Nutzung werden Gehölze mit Acker, bei der silvopastoralen Nutzung Gehölze mit Wiesen, Weiden und auch Tieren verbunden.

Neben den traditionellen Agroforstsystemen der Schweiz (Hochstamm-Obstgärten, Wytweiden, Kastanienselven) gibt es seit einigen Jahren die Bewegung hin zu modernen Agroforstsystemen. Hier erfolgt die Anlage der Gehölzstreifen so, dass das Gehölz die rationelle landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig beeinträchtigt und die Fläche gut mechanisierbar bleibt.

In Agroforstsystemen können Bäume zur Fruchtnutzung und Wertholzproduktion genutzt werden, die Grünstreifen in den Baumreihen werden entweder gemulcht oder gemäht, können aber auch zur Erzeugung weiterer Produkte (Gemüse, Obst, BFF-Flächen, Futter- und Speiselaubhecken) genutzt werden.

Durch die Integration von Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen kann Erosion gemindert, Wasserversickerung gefördert, die Biodiversität erhöht und können Nitratauswaschungen reduziert werden. Ebenso dienen der Humusaufbau und die Speicherung von Kohlenstoff im Holz als Kohlenstoffsенke. Da die Gehölze jedoch mehrere Jahrzehnte auf einer Fläche verbleiben sollen, ist eine gute Planung im Vorhinein essenziell.

Bei den modernen Agroforstsystemen ist die Kronenfläche meist offen und die Fläche zwischen den Bäumen maschinell nutzbar. Weitere Entwicklungen sind der dynamische oder syntropische Agroforst und Waldgärten. Hierbei wird der natürliche Waldprozess imitiert und gelenkt, es gibt mehrere Etagen und die Kronenfläche ist meist geschlossen.

Zum bisherigen Stand können Agroforstflächen in der DZV indirekt über Einzelbäume oder die Hochstamm-Obstgärten gefördert werden.

📖 Weitere Informationen und Kontaktadressen finden sich bei der IG Agroforst unter www.agroforst.ch/https://www.agroforesterie.ch.

Agrarökologie

Agrarökologische Massnahmen versuchen die Produktion so anzupassen, dass ökologische Prinzipien die landwirtschaftliche Produktion positiv beeinflussen und umgekehrt (Ökosystemdienstleistungen). Dabei spielt die standortangepasste Landwirtschaft eine grosse Rolle, bei der durch Planung und Anpassung an die Gegebenheiten viele Probleme vorbeugend vorweggenommen werden. Ziel ist es, Produktion und nachhaltige Bewirtschaftung miteinander zu verknüpfen und dabei Ressourcen zu sparen. Neben der natürlichen Biodiversität liegt auch ein grosses Augenmerk auf der Agrobiodiversität. Die Agrarökologie ist in 10 Elementen und 13 Konzepten definiert.

Konservierende Landwirtschaft

Entwickelt nach den verheerenden Erosionen in den USA in den 1930er-Jahren (dust bowls), dient dieses Anbausystem nach der FAO der Verhinderung des Verlusts und der Regeneration von Ackerland.

Die drei Grundprinzipien umfassen:

- Minimale Bodenbearbeitung mit dem Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung
- Permanente Bodenbedeckung
- Vielfältige Fruchtfolge und Mischkultur

Durch diese Anbaumethode soll langfristig der Bedarf an Ressourcen (Treibstoff, Pflanzenschutzmittel) reduziert werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (v. a. Glyphosat) zur Unkrautunterdrückung hat zu Kritik an diesem System, jedoch auch zu Weiterentwicklungen geführt.

Regenerative Landwirtschaft

In Europa werden viele Prinzipien der regenerativen Landwirtschaft auf Ackerbauflächen umgesetzt. Ähnlich der konservierenden Landwirtschaft setzt die regenerative Landwirtschaft den Schwerpunkt noch mehr auf die Wiederbelebung und Regeneration des Bodens. Ziel ist es, den lebend verbauten Kohlenstoff zu steigern und Humus anzureichern. Die Flächenrotte und der grosse Einsatz von Zwischenbegrünung fördern das Bodenleben und führen zu einer gesteigerten Biodiversität im Boden, die vorbeugend auf viele Pflanzenkrankheiten wirken kann. Um das Bodenleben zu aktivieren, werden auch Fermente und Komposttees eingesetzt.

Das Prinzip des Mob Grazing/Holistischen Weidemanagements findet in der Schweiz erst langsam mehr Umsetzung.

In eine ähnliche Richtung definiert sich auch die aufbauende Landwirtschaft.

Systemübergreifende Techniken

Neben den genannten Anbausystemen sind einige Techniken in vielen der Anbausysteme entstanden und immer wieder vertreten. Auch in den klassischen Anbausystemen (konventionell, integriert, biologisch) finden einige Techniken vermehrt Einzug, unter anderen:

- Pflanzenkohle, geladen und ungeladen
- BRF (bois raméal fragmenté)-Holzmulch aus Zweigen und Ästen
- Förderung von Nützlingen
- Effektive Mikroorganismen
- Komposttees und Fermente
- Anbau von Zwischenfrüchten
- Mischkulturen (gleichzeitiger Anbau von Kulturen auf der gleichen Fläche)
- Relay Cropping (Anbau einer Kultur in eine bereits stehende Kultur auf der gleichen Fläche)

Labels & Markenprogramme

AGRIDEA

Allgemeines

Kundenbedürfnis

Konsumentinnen und Konsumenten stellen vermehrt die Forderung nach gesunden, qualitativ hoch stehenden landw. Produkten aus umweltschonender Produktion. Die Kennzeichnung mit Labels und Gütesiegeln ermöglicht dem Konsumenten ein bewusstes Einkaufen.

Gesetzliche Mindestanforderung oder privatrechtliche Labels

Dem Landwirt ermöglichen private Labels und Markenprogramme mit ihren produktionstechnischen Anforderungen den Absatz der landw. Produkte in speziellen Kanälen. Die privatrechtlichen Anforderungen dieser Programme gehen meist über den gesetzlichen Mindeststandard (z. B. Direktzahlungsverordnung, Bio-Verordnung des Bundes) hinaus. Als Entgelt für die Erfüllung dieser zusätzlichen Anforderungen kann am Markt ein höherer Verkaufspreis für die Produkte erzielt werden oder über Lieferverträge ist der Absatz in bestimmte Kanäle überhaupt gesichert. Die Einhaltung der Anforderungen wird häufig durch unabhängige Kontrollstellen überwacht (© der Kontroll- und Zertifizierungsstellen > Branchenverzeichnis). Die Kontrollen stellen sicher, dass Labels nicht zu Unrecht benützt werden.

Wichtigste Labels & Markenprogramme

Labelinhaber sind entweder unabhängige Organisationen (z. B. Bio Suisse, IP-SUISSE) oder Grossverteiler (Migros, Coop). Bei den zahlreichen Programmen den Überblick zu behalten, ist für Konsumenten und Landwirte eine grosse Herausforderung.

In folgenden Tabellen werden die wichtigsten Labels und Markenprogramme einander gegenübergestellt und miteinander verglichen. Weitere Infos: www.labelinfo.ch.

 <p>BIO SUISSE</p>	 <p>BIO</p>	
<p>Bio Suisse: Lebensmittel und Landwirtschaftsprodukte aus biol. Produktion</p>	<p>Bio: biol. Lebensmittel und Landwirtschaftsprodukte mit mehr als 10% Importanteil</p>	<p>Demeter: Lebensmittel aus zertifizierter biologisch-dynamischer Landwirtschaft</p>
<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grösstmögliche Schonung der Umwelt • schonende Bearbeitung des Bodens • artgerechte Tierhaltung • Verbot von Gentechnologie • Verbot von synthetischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln • Verbot von Hormonen und präventivem Einsatz von Antibiotika • max. 10 % Importanteil 	<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie Bio Suisse; jedoch keine Begrenzung auf 10 % Importanteil • Förderung naturnaher Landwirtschaft • keine Frischprodukte aus Übersee • Flugtransport verboten • Import nur, wenn inländische Produktion nicht ausreicht 	<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Richtlinien von Bio Suisse • biologisch-dynamische Landwirtschaft nach anthroposophischen Grundlagen • Gesundheit der Pflanzen durch Präparate aus Heilkräutern, Kuhdung und Quarz
<p>Inhaber/Infos: Bio Suisse, www.bio-suisse.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Bio Suisse, www.bio-suisse.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Demeter Verband Schweiz, www.demeter.ch</p>

		
<p>KAGfreiland: Produkte aus tiergerechter Haltung und biol. Produktion</p>	<p>Naturaplan Bio: Lebensmittel und Landwirtschaftsprodukte aus biol. Produktion</p>	<p>Migros Bio: Lebensmittel und Landwirtschaftsprodukte (Schweiz und Ausland) aus biol. Produktion</p>
<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltung aller Tiere nach strengen Richtlinien KAGfreiland • täglicher Auslauf, auch im Winter • keine Futtermittel tierischer Herkunft • Bewirtschaftung des Betriebs gemäss Bio-Suisse-Richtlinien • Fütterung mit Bio-Futter • Verbot von Gentechnologie 	<p>Wichtigste Kriterien: wie Bio Suisse</p>	<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inlandproduktion gemäss Bio Suisse • Verarbeitung gemäss Bio-Verordnung • Für Importe gilt EU-Bio
<p>Inhaber/Infos: KAGfreiland, www.kagfreiland.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Coop, www.coop.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Migros Genossenschaftsbund, www.migros.ch</p>

 <p>Bio-Weide-Beef: Rindfleisch aus Bio-Weidehaltung</p>	 <p>Natura-Beef: Kalb wird mit Muttertier gehalten</p>	 <p>Naturafarm: Lebensmittel aus artgerechter Tierhaltung</p>
<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weidehaltung oder Alpage während Vegetationsperiode • täglicher Auslauf im Winter • innerhalb Rinderherde mind. 50 % Mastrassenanteil (Simmentaler oder Limousin) • Fleisch wird von Migros vermarktet 	<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kalb wird zusammen mit Muttertier gehalten • Freilandhaltung im Sommer, täglicher Auslauf im Winter • Kälber ernähren sich von Muttermilch, Gras und Heu • Jungtiere werden direkt nach dem Absetzen im Alter von zehn Monaten geschlachtet 	<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot von gentechnisch verändertem Futter • tierfreundliche Stallhaltung gemäss Richtlinien des Bundes und regelmässiger Auslauf ins Freie • Verbot von Bestrahlung, Mikrowellen, Begasung zur Haltbarmachung
<p>Inhaber/Infos: IG Bio Weide-Beef, www.igbioweidebeef.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Mutterkuh Schweiz, www.mutterkuh.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Coop, www.coop.ch</p>
 <p>IP-SUISSE: Lebensmittel aus integrierter Produktion</p>	 <p>Terra Suisse: Ersetzt bei Migros IP-Suisse und M-7</p>	 <p>Pro Montagna: Förderung von Produkten aus dem Berggebiet</p>
<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umweltgerechte Hofbewirtschaftung • artgerechte Tierhaltung • eingeschränkter Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln • Verbot gentechnisch veränderter Produkte • Förderung der Bio-Diversität 	<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kälber werden mit frischer Kuhmilch und Heu gefüttert • keine gentechnisch veränderten Futtermittel • Anbau von Raps/Getreide ohne Wachstumsregulatoren und Schädlingsbekämpfungsmittel • mechanische Unkrautregulierung bei Kartoffeln • Punktesystem für ökol. Massnahmen 	<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Bergzonen oder Alpgebiet produziert und verarbeitet • Aufzucht der Tiere und Pflanzenanbau in dieser Region • Teil des Verkaufspreises geht in Coop Patenschaft für Berggebiete
<p>Inhaber/Infos: IP-Suisse, www.ipsuisse.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Migros Genossenschaftsbund, www.migros.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Coop, www.coop.ch</p>

 <p>Aus der Region (AdR). Für die Region: Unterstützt lokale Landwirtschaft</p>	 <p>AOP/IGP: Geschützte Ursprungsbezeichnung (AOP) und geschützte geografische Angabe (IGP)</p>	 <p>Suisse Garantie: Deklaration von Produkten aus Schweizer Produktion</p>
<p>Wichtigste Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produkte ohne Zutaten wie Milch, Fleisch oder Gemüse zu 100 % von AdR • Zutaten für verarbeitete Produkte wie Wurst zu 75 % von AdR 	<p>Wichtigste Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • offizielle Qualitätszeichen für Produkte mit starker regionaler Verwurzelung • in ihrer Ursprungsregion erzeugt, verarbeitet und veredelt • Bei IGP müssen nicht alle Produktionsschritte in der Region erfolgen. 	<p>Wichtigste Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Schweiz erzeugt und verarbeitet • Setzlinge und Saatgut dürfen importiert werden, 80 % des Zuwachses muss aber in der Schweiz erfolgen • garantiert gentechfrei
<p>Inhaber/Infos: Migros Genossenschaftsbund, www.migros.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, www.aop-igp.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: AMS, Agro-Marketing Suisse, www.suissegarantie.ch</p>

 <p>Vinatura: Weine aus integrierter Produktion</p>	 <p>Regio Garantie: Das nationale Gütesiegel für Regionalprodukte</p>	 <p>Pro Specie Rara (PSR) (für die kulturhistorische + genetische Vielfalt von Pflanzen + Tieren)</p>
<p>Wichtigste Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe und integrierte Produktion der Weintrauben • nur Jahrgangsweine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC) • Einsatz von Sulfiten bei der Weinbereitung ist begrenzt 	<p>Wichtigste Kriterien: Bezeichnen regionale Herkunft und Verarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 80 % aus regionalen Rohstoffen • $\frac{2}{3}$ der Wertschöpfung in der Region generiert 	<p>Wichtigste Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere: Mitgliedschaft in von PSR anerkanntem Zuchtverein • Pflanzen: Anbau oder Vermehrung von nachweislich traditionellen PSR-Sorten
<p>Inhaber/Infos: Vitiswiss, www.vitiswiss.ch, www.vinatura.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: Verein Schweizer Regionalprodukte, www.schweizerregionalprodukte.ch www.alpinavera.ch www.culinarium.ch www.regionalprodukte.ch www.paysgourmand.ch</p>	<p>Inhaber/Infos: ProSpecieRara, www.prospecierara.ch</p>

Schweizer
AlpproduktSchweizer
Bergprodukt

Berg- und Alpprodukte: Lebensmittel und Landwirtschaftsprodukte aus dem Berg- bzw. Sömmerungsgebiet

Wichtigste Kriterien:

- Erzeugnis muss aus Berg- bzw. Sömmerungsgebiet stammen
- 70 % der Futtermittel für Wiederkäuer stammen aus dem Berg- bzw. Sömmerungsgebiet bei tierischen Erzeugnissen
- Tiere haben $\frac{2}{3}$ ihres Lebens im Sömmerungs- bzw. Berggebiet verbracht
- Alle Zutaten landw. Ursprungs stammen aus dem Berg- bzw. Sömmerungsgebiet
- Lebensmittel wird im Berg- bzw. Sömmerungsgebiet hergestellt

Inhaber/Infos:

BLW, www.blw.admin.ch

Weiterführende Informationen und Kontakte

- Labels zu Alpfleisch: Alpwirtschaft > Vermarktung > Alpfleisch
- Schutz der Bezeichnungen Bergprodukte und Alpprodukte: Alpwirtschaft > Vermarktung
- Förderprogramme für nachhaltige Entwicklung: Recht und Vorschriften > Förderinstrumente > Raumentwicklung und nachhaltige Entwicklung
- Infos zu Swissness: Recht und Vorschriften > Schutz von Ursprungsbezeichnungen und Markenschutz
- Regionale Vertragslandwirtschaft
- Preise und Preisbildung: Wirz-Agenda, Agro-Preise, Label Fleisch, Label Pflanzen
- Label-Fleischpreise: Fleischmarkt > Preise
- Adresslisten: Labels & Markenprogramme, Kontroll- und Inspektionsstellen, Zertifizierungsstellen, Projektträger (Proj. reg. Entwicklung), kantonale NRP-Fachstellen. Konsumenten-Infos zu verschiedenen Labels: www.labelinfo.ch



agridea.ch



SwissGAP

AGRIDEA

Für wen gilt SwissGAP?

SwissGAP schreibt die Umsetzung von Betriebsabläufen vor. Produzenten, welche ihre Früchte, Gemüse oder Kartoffeln in den Grosshandel liefern, müssen SwissGAP erfüllen, wenn dies der Abnehmer verlangt. Migros und Coop verlangen seit 2011 SwissGAP (dies betrifft den Frischkonsum als auch verarbeitete Produkte wie Tiefkühlspinat oder Konservenkirschen). Davon nicht betroffen sind Produzenten, die alle ihre Produkte direkt ab Hof verkaufen oder in andere Kanäle liefern (Direktvermarktung).

SwissGAP ist die Schweizer Interpretation vom weltweiten Standard GlobalGAP. Ziel des Systems ist es, auf internationaler Ebene Obst und Gemüse nach weitgehend einheitlichen Qualitätsstandards zu produzieren. Im Gegensatz zu GlobalGAP deckt SwissGAP neben der landw. Produktion auch die Stufe Vermarktung ab. Für die Adaptierung und Umsetzung in der Schweiz zeichnet sich der Verein SwissGAP verantwortlich, der sich aus Vertretern der Produzentenorganisationen und des Handels zusammensetzt.

Grundlegendes zum Verständnis von SwissGAP

Allgemeines

Im SwissGAP-Anforderungskatalog sind sowohl die ÖLN- und SuisseGarantierelevanten Anforderungskriterien für die drei Bereiche Früchte, Gemüse und Kartoffeln wie auch die spezifischen GAP-Anforderungen aufgelistet mit dem Zweck, die Kontrollarbeit weitestgehend zu koordinieren.

Sämtliche Dokumente und Formulare sind bei der SwissGAP-Administrationsstelle erhältlich oder auf dem Internet unter www.agrosolution.ch verfügbar.

Anforderungssystem

Das Anforderungssystem basiert auf der Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards ergänzt mit spezifischen SwissGAP-Richtlinien. Total ergibt sich daraus ein Katalog von rund 200 Prüfkriterien, die unterschiedlich gewichtet werden.

Drei Kategorien von Anforderungen:

- Kritische Muss-Kriterien «major must»: 100 % für den Betriebrelevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.
- Nicht kritische Muss-Kriterien «minor must»: 95 ≤% der für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.
- Empfehlungen «recommendations»: Die Einhaltung dieser Punkte ist fakultativ und nicht Voraussetzung zur Gewährung des Zertifikats.

Die Antwortmöglichkeiten bei der Beurteilung der Prüfkriterien lauten wie folgt:

- JA – die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt;
- NEIN – die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt;
- NICHT ANWENDBAR – Die Anforderung ist für den Betrieb nicht relevant, hat keine Bedeutung.

Fiktives Beispiel einer Betriebsbeurteilung

Kategorie	Total Anforderungen	Total nicht anwendbar	Total anwendbar	Total «NEIN»	Erfüllungsgrad	gefordert
Kritisches Muss-Kriterium	53	13	40	1	97,5 %	100 %
Nicht kritisches Muss-Kriterium	96	36	60	3	95 %	95 %
Empfehlung	65	15	50	30	40 %	0 %

Obwohl in diesem Beispiel 95 % der geforderten nicht kritischen Muss-Kriterien erfüllt werden, ist die Anerkennung nicht gegeben, da die geforderten 100 % der kritischen Muss-Kriterien nicht erfüllt werden. Dem Betrieb kann eine Frist zur Korrektur der nicht erfüllten Anforderungen gewährt werden. Eine nachträgliche Anerkennung des SwissGAP-Standards kann durch Nachreichen fehlender Dokumente oder allenfalls noch möglicher Korrekturen der bisherigen Praxis erreicht werden.

Pauschaldeklaration

Anhand bestimmter Fragen können Teilkapitel, die für den Betrieb nicht relevant sind, vorgängig ausgeschlossen und damit der Anforderungskatalog verkürzt werden (z. B. erfolgt auf dem Betrieb keine Bewässerung oder keine Lagerung/Nacherntebehandlung von Produkten, so fallen diese Anforderungen automatisch weg). Es wird empfohlen, diese Pauschaldeklaration unbedingt auszufüllen.

Branchenlösung

Besondere Anforderungen (z. B. Rückstandsanalysekonzept) werden über eine Branchenlösung erfüllt. Es ist aber den Betrieben überlassen, ob sie sich daran beteiligen oder nicht.

Zertifizierung von Vermarktern

Bei SwissGAP wird zwischen Produktionsbetrieben und Vermarktern unterschieden. Vermarkter sind Betriebe, die handeln oder vermarkten. Für solche wird eine *Zertifizierung* verlangt. Zudem gelten Betriebe, die direkt an Grossverteiler liefern, auch als Vermarkter.

Produktionsbetriebe, die alle Produkte via Handel/Plattform/Vermarkter an einen Grossverteiler liefern, werden mit dem Status *anerkannt* geführt und müssen nicht zertifiziert werden. Eine Zertifizierung ist mit deutlichen Mehrkosten für die Betriebe verbunden.

3-stufige Kontrolle bei SwissGAP

1. Betriebliche Selbstkontrolle: Jeder Betrieb führt jährlich eine betriebliche Selbstkontrolle durch und füllt die entsprechende Checkliste aus.
2. Inspektion durch akkreditierte Kontrollorganisation: I. d. R. erfolgt die erste Inspektion innerhalb von 12 Mt., spätestens aber bis Ende des folgenden Kalenderjahrs nach der Anmeldung. Die Folgeinspektionen auf Stufe Produktion für die einfache SwissGAP-Anerkennung erfolgen, wenn die Anforderungen im Vorjahr erfüllt wurden, mind. einmal pro drei Jahre. Wenn Anforderungen bei letzter Inspektion nicht erfüllt sind, erfolgt im nächsten Jahr erneut eine Inspektion. Folgeinspektionen auf Stufe Vermarkter (Zertifizierung) erfolgen mind. einmal pro Jahr (© Kontrollorganisationen).
3. Oberkontrolle: «Systemcheck» oder Externes Audit, erfolgt durch eine Stichprobeninspektion, es werden die kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien (ohne Empfehlungen) anhand der SwissGAP-Checkliste überprüft. Die Grösse der Stichprobe basiert auf der Quadratwurzel der Anzahl registrierter Teilnehmer getrennt nach Vermarkter und Produktionsbetriebe.

Beratung und Hilfsmittel

Für Fragen zu SwissGAP kann es sich lohnen, vorgängig mit einem Berater der Region die betriebsindividuelle Umsetzung durchzugehen. Je nach Kanton/Region stehen dafür kant. oder private Beratungsangebote bereit (kant. Fachstellen Obst/Gemüse).

📖 Für die Aufzeichnungen stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. Spezifische EDV-Programme können die Aufzeichnungsarbeit erleichtern.

Eine Übersicht:

- Der «Feldkalender» ist eine handliche Aufzeichnungshilfe im Kleinformat für den Acker-, Gemüse- und Obstbau, 104 S., Fr. 6.50, ADRIDEA.
- Unter www.agrosolution.ch können diverse Formulare gratis heruntergeladen werden.
- Die umfassende SwissGAP-Dokumentation «Oranger Ordner» kann bei der SwissGAP-Administrationsstelle bezogen werden.
- Für die elektronische Aufzeichnung stehen verschiedene SwissGAP-taugliche EDV-Programme zur Verfügung, Adressen Software siehe Branchenverzeichnis.

Checkliste (Was müssen SwissGAP-Produzenten dokumentieren?)

Dokumentation (zusätzlich zu den bereits vorhandenen ÖLN/Suisse-Garantie-Dokumenten)

Der Betrieb ist verpflichtet, folgende Angaben zu dokumentieren:

- jährlich ausgefüllte SwissGAP-Checkliste
- jährlich ausgefüllte Pauschaldeklaration
- Journal Zu- und Verkauf (Warenbewegungen)
- Pflanzenpass oder Lieferpapiere bei Jungpflanzenzukauf
- Im Pflanzenschutz- und Düngerjournal sind zusätzlich Anwender, Gerät und bei Pflanzenschutzmitteln Wartefristen zu dokumentieren (v. a. bei Abschlussbehandlung empfohlen).
- Nachweis Fachkompetenz der verantwortlichen Personen (grundsätzlich über Pauschaldeklaration erbracht)
- Journal Reparaturarbeiten für Geräte zur Dünger- und Pflanzenschutzapplikation
- Inventarlisten von anorganischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel
- Analyseberichte der Rückstandsuntersuchungen (nur Vermarkter)
- Massnahmeplan bei Überschreitung der Rückstandshöchstmengen (Branchenlösung)
- Erntejournal
- Hygienekonzept und Hygieneanweisungen (Branchenlösung)
- Dokument über die Instruktion der Mitarbeiter
- Qualitätsbestimmungen Früchte, Gemüse, Kartoffeln
- Unfall- und Notfallpläne, Hinweistafeln (an geeignetem Platz auf dem Betriebsgelände)
- Dokumentation von Kundenbeschwerden (falls keine Beschwerden vorliegen, gilt der Kontrollpunkt als erfüllt)

Aufbewahrung

Es wird allgemein empfohlen, sämtliche SwissGAP-Dokumente analog dem ÖLN mind. 5 Jahre aufzubewahren (ÖLN).

Erläuterungen einzelner Anforderungen

Die nachfolgende Auflistung beschränkt sich auf Anforderungen, die in der Praxis oft Schwierigkeiten bereiten. Eine vorgängig gute Prüfung der vorhandenen betrieblichen Voraussetzung und allenfalls das Einholen spezifischer Beratung lohnen sich, bevor unnötige Investitionen getätigt werden.

Risikoanalysen

Wenn neue Standorte erstmals für die landw. Produktion genutzt werden sollen, muss eine Risikoanalyse vorhanden sein.

Lagerung von Dünger

Es ist ein jährliches Düngerinventar des anorganischen Düngers vorhanden oder es ist anhand der Ein- und Ausgänge der Lagerbestand laufend ermittelbar.

Anorganische Dünger müssen visuell getrennt (Luft) von Pflanzenschutzmitteln, an einem witterungsgeschützten und gut durchlüfteten Ort gelagert werden. Die Lagerung erfolgt mind. durch eine Plane getrennt vom Erntegut (Pflanzgut nur visuell). Das Lager ist zum Schutz vor Nagetieren sauber und abfallfrei zu halten. Bei der Lagerung von mehr als 1000 Liter Flüssigdünger ist eine geeignete Auffangwanne vorzusehen.

Schutzbekleidung

Für das Anmischen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln muss gemäss Packungsangaben die entsprechende Schutzbekleidung vorhanden sein.

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln muss folgenden Anforderungen genügen:

- den gesetzlichen Mindestvorschriften entsprechen
- unter Verschluss
- geschützt vor extremen Temperaturen: frostsicher
- feuerfest, ausreichende Belüftung und Beleuchtung vorhanden
- auslaufsicher: mit Türschwelle, Auffangwanne oder in geeignetem Schrank
- geeignete Hilfsmittel zum Abmessen (Messbecher, Waage) vorhanden
- absorbierbares Material zum Auffangen von Verschüttungen verfügbar
- Lagerung in Original- oder in genau beschrifteten Ersatzverpackungen
- Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln fester Formulierungen (Granulate, Pulver) erfolgt oberhalb flüssiger Präparate.

Leere Kanister und Beseitigung von Restmengen

Leere Behälter von Pflanzenschutzmitteln werden mind. dreimal mit Wasser gespült und nicht mehr wiederverwendet. Sie werden an einem dafür geeigneten Ort zwischengelagert und ordnungsgemäss entsorgt.

- Restmengen von Pflanzenschutzmitteln können stark verdünnt auf einer möglichst grossen Fläche des behandelten Kulturlandes aufgebraucht werden.

Ernte

- Wiederverwendbare Erntebehälter, Werkzeuge für die Ernte und die Ernteausrüstung werden gesäubert und gewartet.
- Arbeitskräfte haben mind. einmal pro Halbtag die Gelegenheit, eine Toilette und Waschmöglichkeit aufzusuchen.

Waschwasser

Waschwasser während der Endbehandlung weist Trinkwasserqualität auf. Wenn das Wasser recycelt wird, ist es vorgängig entsprechend zu filtrieren.

Nacherntebehandlung

Werden Nacherntebehandlungen, wie eine Keimhemmung bei Kartoffeln oder MCP-Einsatz bei Kernobst, durchgeführt, sind diese zu dokumentieren.

Lagerung von Erntegut

Wird auf einem Betrieb Erntegut gelagert, sind folgende Punkte zu beachten:

- Verwendung von bruchsicheren Beleuchtungskörpern über dem Erntegut
- Zugang für Haustiere regeln, um eine Verunreinigung des Ernteguts zu vermeiden.

Die Anforderungen im Bereich der Lagerung sind bei jenen Produkten relevant, welche

- direkt ins Endverkaufsgebäude geerntet und länger als 24 Stunden aufbewahrt werden;
- nicht ins Endverkaufsgebäude geerntet (Paloxen usw.) und länger als 2 Arbeitstage aufbewahrt werden.

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Alle Personen, die mit gefährlichen Geräten arbeiten, müssen eine entsprechende Ausbildung erhalten haben. Die Ausbildungen müssen belegt werden.

Für alle Angestellten müssen gut ersichtliche Unfall- und Notfallpläne vorhanden sein, auf welchen v. a. der Standort des nächsten Telefons sowie die wichtigsten Nummern (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz) aufgeführt sind. Entsprechende Warnhinweise und Notfallpläne müssen an der Eingangstür zum Aufbewahrungsort der Pflanzenschutzmittel angebracht werden. In der Nähe wird ein Erste-Hilfe-Kasten aufbewahrt und es besteht der Zugang zu sauberem Wasser für das Auswaschen der Augen. Die Schutzbekleidung und -ausrüstung ist getrennt von Pflanzenschutzmitteln zu lagern.

Adressen und Hilfsmittel

- Agrosolution AG, Molkereistrasse 19, 3052 Zollikofen, © 031 910 20 90, Fax 031 910 20 99, info@agrosolution.ch, www.agrosolution.ch
- Verein SwissGAP, Belpstrasse 26, Postfach 7960, 3001 Bern, © 031 385 36 90, Fax 031 385 36 99, info@swissgap.ch, www.swissgap.ch
- Obst > Schweizer Obstverband; Obstbau-Beratung
- Gemüse > VSGP; Gemüsebau-Beratung
- Kartoffeln > Swisspatat
- Kontrollorganisationen > siehe Branchenverzeichnis

Alpwirtschaft

AGRIDEA

Allgemeines

Aktualitäten, Institutionelles, Fachwissen und Kontaktstellen rund um die Alpwirtschaft in der Schweiz befinden sich auf der neuen digitalen Wissensplattform <https://agripedia.ch/alpwirtschaft>.

Die ausgedehnten Alplandschaften werden in der Schweiz seit jeher mit Weidetieren genutzt. Die rund 465 000 Hektaren Alpwirtschaftsflächen sind ein bedeutender Teil der Kulturlandschaft in den Alpen, Voralpen und im Jura. Wird diese Kulturlandschaft durch eine angepasste Nutzung gepflegt und erhalten, kann sie weiterhin eine wichtige Rolle für die Nahrungsmittelproduktion, Ökologie und Gesellschaft erfüllen. Für die lokale Wertschöpfung übernimmt die Alpwirtschaft eine wichtige Bedeutung: Nebst der gepflegten Kulturlandschaft und den Traditionen, spielt die Herstellung von qualitativ hochwertigen Milch und Fleischprodukten eine wichtige Rolle für den Tourismus.

Auf den Sömmerungsbetrieben arbeiten jedes Jahr rund 15 000 Älplerinnen und Älpler. Während die Anzahl Alpen zurückgeht, nimmt die Alpkäseproduktion zu. Zwischen 2003 und 2020 hat sich die Anzahl Sömmerungsbetriebe von 7472 auf 6672 reduziert. Der gesamte Normalbesatz ist in dieser Zeitspanne aber ziemlich stabil geblieben. Die Sömmerungsbetriebe sind tendenziell grösser geworden, da bestehende Betriebe fusioniert haben oder durch Nachbarbetriebe übernommen wurden.



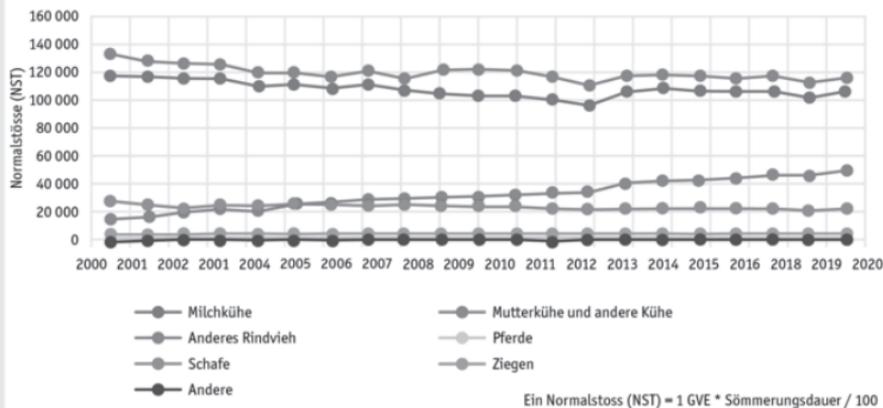
Entwicklung des Tierbestands im Sömmerungsbetrieb

Die Anzahl gesömmerter Tiere auf den schweizerischen Alpen blieb zwischen 2000 und 2020 relativ stabil. Während der Anteil an Milchkühen und Rindern in dieser Periode um je rund 10 % abnahm, verdreifachte sich die Zahl der Mutterkühe. Diese Verschiebung ist auf die Entwicklungen auf den Ganzjahresbetrieben im Tal- und Berggebiet

zurückzuführen. Im Vergleich mit 2000 wurden 2020 rund 25 % weniger Schafe und Pferde, aber rund 20 % mehr Ziegen gesömmert. Während die Anzahl Milchschafe seit 2004 fast ums Dreifache zunahm und die Anzahl Mutterschafe leicht zurückging, verhält es sich bei den Ziegen gerade umgekehrt. Die Anzahl Michziegen ist seit 2004 leicht rückläufig während die Anzahl Mutterziegen leicht zunimmt.

Die Grösse eines Sömmersbetriebs wird in Normalstössen (NST) gemessen. Ein NST entspricht der Sömmers, d. h. der Menge Gras einer raufutterverzehrenden GVE während 100 Tagen. Damit das Graswachstum auf einer Alp so gut wie möglich dem Futterbedarf der Tiere entspricht, wurde für jeden Sömmersbetrieb ein Normalbesatz festgelegt. Folgende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung des Bestandes gesömmertes Tiere nach verschiedenen Tierkategorien in NST. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 310 176 NST erreicht.

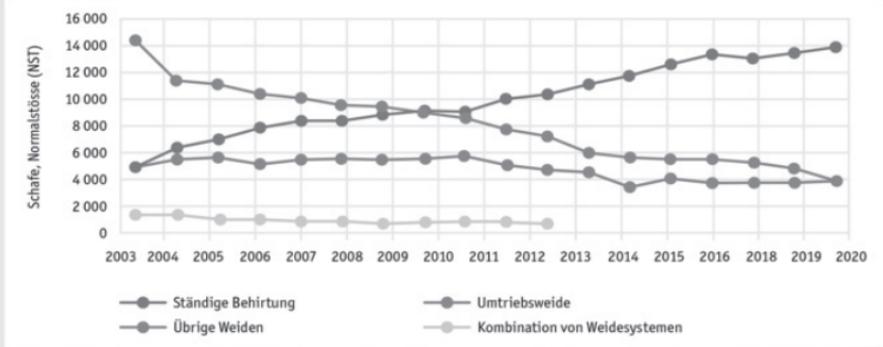
Entwicklung des Tierbestands auf Sömmersbetrieben 2000-2020 (in Normalstössen)



Quelle: BLW

Durch die vermehrte Präsenz von Grossraubtieren ist die Schafsömmers relativ aufwendig. Deswegen hat sich die Anzahl der Schafe auf übrigen Weiden in den letzten Jahren deutlich reduziert; die Anzahl der Schafe unter ständiger Behirtung hat in derselben Zeitspanne entsprechend zugenommen. Dieser Trend setzte sich auch 2020 fort.

Sömmers der Schafe nach Weidesystem (2003-2020)



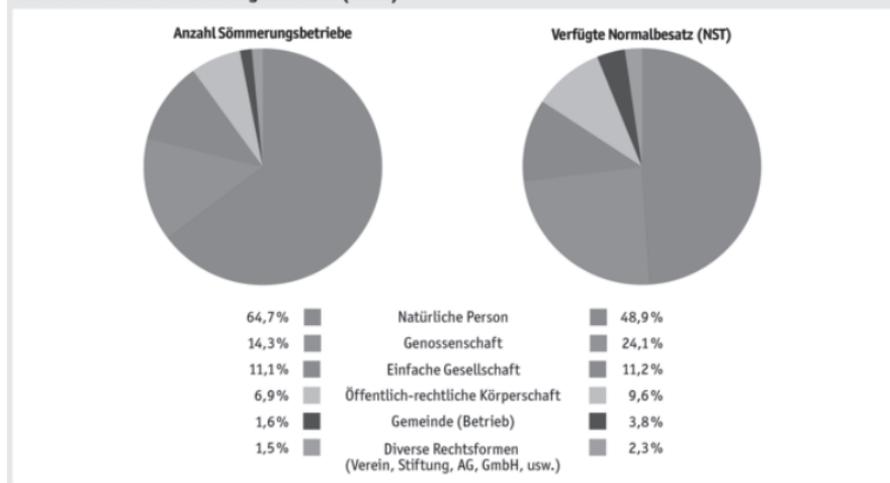
Quelle: BLW

Produktion

Die Anzahl Alpen mit Milchproduktion ist weiterhin rückläufig. Die Käseproduktion ist aber in den letzten 10 Jahren insgesamt um 4 % angestiegen. Davon hat die Produktion von Halbhartkäse um 12 % zugenommen, während die Hartkäseproduktion um 3,9 % abnahm. Insgesamt wurden im Jahr 2020 2273 Tonnen Halbhartkäse und 1819 Tonnen Hartkäse auf den Alpen produziert.

Auf 35 % aller Sömmerungsbetriebe wird Verkehrsmilch produziert, was etwa 2,5 % der gesamtschweizerischen Milch ausmacht. Nur aus einem halben Prozent der Alpmilch werden auf den Sömmerungsbetrieben Frischprodukte wie Rahm, Joghurt, Butter hergestellt. Seit 2015 ist die Anzahl Milchkühe leicht rückläufig, die verarbeitete Milchmenge ist jedoch seit 2010 um 9,8 % gestiegen. Die Produktion von reinem Ziegenkäse hat in der selben Zeitspanne um 15% zugenommen.

Rechtsformen der Sömmerungsbetriebe (2020)



Quelle: BLW

Direktzahlungen

Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben sind meistens natürliche Personen, Genossenschaften oder einfache Gesellschaften (Geschwister-Gesellschaft, Mehr-Generationen-Gesellschaft, usw.). Bei der Sömmerung gibt es zudem weitere Rechtsformen, wie privatrechtliche Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese Rechtsformen haben ihren Ursprung einerseits in der Tradition, andererseits in der Wirtschaftlichkeit, da die kollektive Bewirtschaftung finanzielle Vorteile aufweist. Die Rechtsformen sind je nach Region sehr unterschiedlich.

Agrarpolitik und Strukturwandel

Fortschreitender Strukturwandel und tiefe Milchpreise führen dazu, dass immer mehr Bergbetriebe aus der Milchproduktion aussteigen. Fehlen die Milchkühe auf dem Heimbetrieb, so fehlen sie auch auf der Alp. Deswegen steigt seit Jahren die Anzahl Mutterkühe auf Kosten der Milchkühe. Dennoch wird von Jahr zu Jahr mehr Alpkäse produziert. Da mit gutem Käse einen besseren Milchpreis erzielt werden kann, stellen einige Alpbetriebe auf Milchverarbeitung um oder liefern die Milch an eine Gemeinschaftssennerei.

Da seit der AP 2014/2017 die Tierbeiträge wegfallen, wurde ein Sinken der Tierzahl und somit auch ein Rückgang der Sömmerungstiere befürchtet. Diese Befürchtung ist bis anhin nicht eingetreten. Auch wenn die Anzahl Alpbetriebe im 2015 erstmals unter 7000

gesunken ist, ist die Bestossungszahl sogar leicht gestiegen. Möglich, dass der Alpungsbetrag von 370.– CHF pro NST dabei eine Rolle spielt.

Biodiversität und Landschaftsqualitätsbeiträge und der bessere Milchpreis über den Verkauf von Alpkäse sind ebenfalls ein Anreiz für die Sömmerung.

Laut dem Forschungsprojekt «AlpFutur» verbuschen pro Jahr 2400 Hektar Alpweiden, das entspricht der Grösse des Walensees. Da die Anzahl NST nicht zurückgeht, muss angenommen werden, dass hüttennahe und gutgräsige Weiden intensiver genutzt, hingegen abgelegene nicht mehr beweidet werden. Einige Gründe unter anderen sind gealpte Hochleistungstiere, Alpfusionen, weniger Personal auf den Alpen oder der zunehmende Wolfsdruck. Um der Verbuschung entgegenzuwirken, braucht es alpfähige Tiere und menschliche Arbeitskraft, beides nimmt auf den Alpen tendenziell ab.

Agrotourismus

Im Agrotourismus auf der Alp liegt wirtschaftliches sowie soziales Potenzial. Alpwirtschaft gestaltet durch die Bewirtschaftung der Weiden die Landschaft, das gefällt den TouristInnen und dem Tourismus. Die Alpprodukte werden oft wegen ihrer «Natürlichkeit» und handwerklicher Herstellung hoch geschätzt. Doch viele neue Sennereien sind modern ausgerüstet und die Technik ersetzt zunehmend das Handwerk. Den Konsumierenden ist dies meist nicht bewusst und das Alpleben wird oft idealisiert.

Leer stehende Alphütten eignen sich dazu, Gäste aufzunehmen. Lässt man sie auch am Alpleben teilhaben (z. B. Erlebniskäserei, Kuhleasing), so werden sie vielleicht zu treuen KundInnen von Alpkäse und fleisch und unterstützen längerfristig die Alpwirtschaft. Zur Bewirtschaftung der Gäste auf der Alp gelten dieselben Anforderungen wie für den Agrotourismus im Tal. Alpbeizli und Direktvermarktung von Alpprodukten können eine wichtige Verbindung zwischen Alppersonal und Erholungssuchenden, zwischen Berg und Talbevölkerung, zwischen Stadt und Land bilden.

Alppersonal

Weitere Infos unter Aus- und Weiterbildung, Aushilfen und Vermittlungsstellen

Rund um die Alpwirtschaft gibt es Vorschriften, Verträge und Formulare, die es einzuhalten und auszufüllen gilt. Diese sind auf dem digitalen Wissensportal www.alpwirtschaft.ch aufgeführt.

Nachfolgend soll Hilfe für Alpbesitzer, Bewirtschafter und Alpleute angeboten werden:

- Zur Anstellung
- Aus- und Weiterbildung
- Vorschriften und Aufzeichnungen
- Bio-Alpung
- Kontaktadressen
- Literatur-Tipps

Stellenmarkt

Die grösste Stellenvermittlungen gibt es im Internet unter www.zalp.ch. Weitere Inserate sind in landwirtschaftlichen Zeitschriften zu finden. Die Plattform «Alp erleben» bietet eine Übersicht zu Alpen mit Milchverarbeitung > www.schweizeralpkäse.ch > alp-erleben

Anstellung

Alpneulinge ohne landw. Erfahrung suchen sich am besten eine Stelle in einem Team oder als Mithilfe auf einer Familienalp. Von Vorteil ist zu wissen, was man kann und was man will. Eignet man sich für Kühe, Rinder, Ziegen oder Schafe? Will man sennen oder hirtten oder erst mal Stall putzen, kochen und Kinder hüten? Liebt man die Einsamkeit des Hütens oder die Geselligkeit am Kessirand? Zieht man eine kleine Alp einem grösseren Betrieb vor

oder umgekehrt? Um sich ins Alpleben einzulesen, eigent sich der Auszug aus dem Neuen Handbuch Alp > www.zalp.ch > das-erste-mal-auf-der-alp

Um sich im Winter ein Bild von einer unbekanntenen Alp zu machen, gibt es verschiedene Informationsmöglichkeiten: Im Internet über Wanderportale wie www.wanderland.ch oder www.hikr.org. Weiter über den elektronischen Alpkataster www.alporama.ch oder das Onlineverzeichnis von Schweizer Alpkäse > www.schweizeralpkase.ch > alplerleben. Über www.map.geo.admin.ch für die geografische Lage, Antennenstandorte, Schutzgebiete, Niederschlagsmengen etc. Sehr wertvoll kann auch der Austausch mit den vorgängigen AlplerInnen sein, sofern sie bereit sind, von Ihrer Erfahrung zu berichten.

Für das erste Treffen mit einem Team oder den AlpmeisterInnen ist es wichtig, gut vorbereitet zu sein. Dazu gibt es zwei Checklisten aus dem Neuen Handbuch Alp > www.zalp.ch > das-erste-mal-auf-der-alp

AlpmeisterInnen

Wer wirklich gute Leute will, beginnt spätestens im Januar zu suchen. Erfahrenes Alppersonal ist rar und kann vor allem mit einem gerechten Lohn und fairen Arbeitsbedingungen während mehreren Jahren angestellt werden. Als Orientierung dienen die Bündner Alppersonalrichtlöhne sowie die Lohnrichtlinien für familienfremde Angestellte in der Landwirtschaft vom SBV und SBLV (→ Löhne).

Für Alpneulinge eignet sich ein Praktikum auf dem Hof an, um das Melken und den Umgang mit den Tieren zu lernen und um einander kennenzulernen. Viele Leute sind sich körperlich hartes Arbeiten nicht gewohnt. Unterschiedliche Auffassungen darüber führen oft zu Konflikten. Offene Aussprachen, klar zugeordnete Verantwortungsbereiche und mehr Lob statt Tadel helfen manchmal über Krisen hinweg.

Das Alpofon – die Hotline für Äplerinnen und Äpler



Seit 2001 bietet die IG-Alp eine Vermittlung von BetriebshelferInnen für die Alpen an. Das Alpofon vermittelt unter ☎ 078 813 60 85 kurzfristig neue Arbeitskräfte bei Personalausfällen und erteilt Auskünfte bei alpspezifischen Fragen. Die Nummer wird vom Juni bis September bedient. Auch Alphonde und Praktikumsplätze für Alpinteressenten versucht das Alpofon zu vermitteln. Es werden jeden Sommer tüchtige Leute gesucht, welche kurzfristig für ein paar Wochen einen Alpeinsatz leisten können (> www.alpofon.ch).

Arbeitsvertrag

Weitere Infos unter Arbeitsrecht, Aushilfen und Vermittlungsstellen

Grundsätzlich gilt für Arbeitsverhältnisse auf der Alp der NAV (Normalarbeitsvertrag des Bundes). Soll etwas abweichend geregelt werden, muss dies in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Ist ein Sachverhalt weder im NAV noch vertraglich geregelt, gilt das Obligationenrecht (OR). Das Arbeitsgesetz gilt für die Alp nicht, da es «Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion» (Art. 2 Abs. 1d Arbeitsgesetz) nicht einbezieht. Vorgefertigte Vertragsformulare sind bei den kantonalen Fachstellen zu beziehen (> www.zalp.ch > Richtlohn > weiterführende Links).

Als erster Kanton hat der Kanton Graubünden seit dem 1. März 2022 einen «Normalarbeitsvertrag für das Alp- und Hirtchaftspersonal», den «NAV Alp». Er baut auf dem NAV von 1998 auf und präzisiert gewisse Aspekte wie Ferien- und Freizeitentschädigung, Unterkunft, Versicherungen sowie Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die anderen Kantone haben nur einen NAV Landwirtschaft. Im NAV Alp werden alpspezifische Besonderheiten berücksichtigt.

> www.gr-lex.gr.ch -> NAV Alp

Unabhängig davon empfiehlt es sich, vor Alpbeginn einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, in dem Pflichten, Rechte, Lohn und Versicherungen festgehalten werden. Im Vertrag werden beide Parteien aufgeführt, Brutto und Nettolöhne, Sozialabgaben, Abgeltung von Unterkunft und Verpflegung und Anstellungszeit genannt sowie spezielle Arbeiten wie Mist ausbringen, Weide räumen, TouristInnen verpflegen, Feuerholz aufbereiten und Ähnliches geregelt.

Vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrags empfiehlt sich ein Anstellungsgespräch, um das Vertrauen zu schaffen für eine erfolgreiche Anstellung. Das Einholen von Referenzen ist für beide Parteien eine weitere Hilfe, die richtige Entscheidung zu treffen.

Ohne ausländisches Personal könnten längst nicht alle Alpen bewirtschaftet werden. Je nach Herkunftsland und Dauer des Arbeitseinsatzes in der Schweiz gelten für ausländisches Personal folgende Regelungen:

Arbeitskräfte aus den EU-17-/EU-8- und EFTA-Staaten

- Für Alpstellen bis zu 3 Monaten braucht man weder Arbeits- noch Aufenthaltsbewilligung. Alle Arbeitnehmenden müssen jedoch über das elektronische Meldeverfahren spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme gemeldet werden > meweb.admin.ch > meldeverfahren
- Für Arbeitseinsätze länger als 3 Monate bis zu einem Jahr benötigen Ausländer eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L). Letztere wird ausgestellt, wenn ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird. Diese Bewilligung ist in der ganzen Schweiz gültig und berechtigt zum Stellen- und Berufswechsel. Die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltsbewilligungen richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- Zu den EU/EFTA-Staaten gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Lichtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Alpstellensuchende aus Nicht-EU-Ländern

- Die Zulassungspraxis für Staatsbürger aus Drittstaaten bleibt restriktiv. Im begrenzten Rahmen gibt es eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche PraktikantInnen, wenn sie durch einen Berufsverband, z. B. Agrimpuls oder eine gemeinnützige Institution vermittelt und das Gesuch von den kantonalen Behörden und dem SEM bewilligt wird. Solche Praktika können über eine Zeitdauer von maximal 4 Monaten pro Kalenderjahr und nur einmalig beansprucht werden.

Weitere Infos zu Ausländerfragen: Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, ☎ 058 465 11 11, www.sem.admin.ch oder bei den kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden.

Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Schwarzarbeit (gültig seit 2008) verlangt, dass jede Person, welche auf einer Alp arbeitet, grundsätzlich dem Arbeitsgesetz unterstellt ist. Das heisst, die Arbeitgebenden müssen sie gegen Unfall usw. versichern und haben auf den Lohn die Sozialabgaben (AHV usw.) zu entrichten.

Von den Sozialabgaben befreit ist, wer einen Kurzeinsatz leistet, bei dem er oder sie weniger als total Fr. 2300.– brutto verdient (pro Jahr beim selben Arbeitgeber), ausser die arbeitnehmende Person wünscht dies. Nicht unter das Arbeitsgesetz fällt, wenn ein Familienmitglied für ein paar Wochen «z' Alp» geht und mithilft.

Ausländisches Alppersonal und Aushilfen

Sobald eine Person auf der Alp nicht Ferien macht, sondern mitarbeitet, gilt sie als arbeitnehmende Person und muss bei Stellenantritt der Einwohnerkontrolle der Gemeinde bzw. dem Arbeitsamt gemeldet werden. Dafür verantwortlich ist die arbeitgebende Person.

Quellensteuer für AusländerInnen

Jeder Lohn ist steuer bzw. quellensteuerpflichtig, auch bei kurzen Arbeitseinsätzen. Die arbeitgebende Person hat innert 8 Tagen nach Stellenantritt die ausländische arbeitnehmende Person beim kant. Steueramt zu melden (Anmeldeformular auf Gemeinde oder beim kant. Steueramt). Falls das nicht geschieht, wird es wie Schwarzarbeit geahndet.